J. can. P.
944
l

J. can. P.
944 l

<36622927480012

<36622927480012

Bayer. Staatsbibliothek

# Die Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche in Preußen und ihre Vollziehung durch das Cultusministerium.

**Aktenmäßig dargestellt**

und

mit einer Petition der hohen zweiten Preußischen Kammer überreicht

von

**Jonas,**
Dr. theol. und Prediger in Berlin.

**Sydow,**
Prediger in Berlin.

**Eltester,**
Prediger in Potsdam.

**Krause,**
lic. theol. in Berlin.

**G. Lisko,**
Prediger in Berlin.

**Müller,**
Prediger in Berlin.

**Berlin 1851.**

Verlag von G. Reimer.

327. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

An eine hohe zweite Kammer fühlen wir Unterzeichneten uns gedrungen die Bitte zu richten:

Hohe Kammer wolle beschließen:

die Verfassungsmäßigkeit der von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Ausführung des 15ten Artikels der Verfassung für die evangelische Kirche getroffenen Maßregeln noch in der gegenwärtigen Sitzung ihrer Prüfung zu unterziehen;

und nach Maßgabe ihrer Befugniß der evangelischen Kirche dazu zu verhelfen, daß ihr die im 15ten Artikel verbürgte Selbständigkeit wirklich und ohne Verzug zu Theil werde.

---

Indem wir, hohe Abgeordnete, diese Bitte an Sie richten: thun wir das nicht ohne einige Besorgniß, wir möchten von Ihnen so mißverstanden werden, als ob wir Ihnen ungebührliches zumutheten, als ob wir Sie verleiten wollten Ihre verfassungsmäßigen Befugnisse zu überschreiten. Denn wir wissen es daß viele von denjenigen welche in der evangelischen Kirchenfrage anders denken als wir, unablässig die öffentliche Meinung über unsere Absichten verwirren, und daß es denselben gelungen ist auch unter Ihnen in nicht wenigen die Anschauung zu erzeugen: wir verlangten von Ihnen in die eignen Angelegenheiten der Kirche Sich einzumischen; wir

begehrten, daß Sie in eine Synode Sich verwandelten, und Sich herbeiließen über Unions- und Bekenntnißfragen Entscheidungen zu treffen. Und wir haben es noch neulich am 8. Februar aus dem Munde des Cultusministers Herrn von Raumer hören müssen, daß unser Begehren sich selber vernichte: daß wir nemlich, indem wir in starker Betonung des 15ten Artikels der Verfassung dem Cultusministerium und den landesherrlichen Kirchenbehörden jede Befugniß streitig machten der evangelischen Kirche in ihrer Verfassungsangelegenheit behülflich zu sein, im Widerspruch mit demselben Artikel der anderen Hälfte der Staatsgewalt den hohen Kammern das Ansinnen stellten die evangelische Kirche mit einer Verfassung zu beschenken.

Wäre das wirklich unsre Meinung, hohe Abgeordnete: so geschähe uns nur unser Recht, wenn Sie solch Begehren mit aller Entschiedenheit zurückwiesen. Es geschähe uns Recht, wenn Sie uns beschuldigten daß wir nur vorgeben die Kirche vom Territorialismus zu befreien, in Wahrheit aber sie recht an den Territorialismus auszuliefern gedächten. Es geschähe uns Recht, wenn Sie uns verglichen etwa mit jüdischen Reformern, welche zum Umsturz der alten jüdischen Gemeindeordnung, oder etwa mit Männern aus dem niederen Klerus der katholischen Kirche welche zum Umsturz der bischöflichen Organisation oder zur Abschaffung des Cölibats Ihre Hülfe in Anspruch nehmen möchten. Wir hätten solche Abweisung vollkommen verdient.

Wir aber wissen uns von jenen Absichten weit entfernt. Ja wir erklären feierlich, sollten jemals Kammern es unternehmen im Widerspruch mit dem 15ten Artikel der Verfassung in die Angelegenheiten der Kirche einzugreifen, oder über ihre Verfassung etwas bestimmen zu wollen: wir würden die ersten sein, die dagegen nicht minder kräftig protestirten als gegen Uebergriffe des Ministeriums. Wir wollen, daß ihrem Rechte gemäß die evangelische Kirche selber über alle diese Angelegenheiten sich bestimme, in Unabhängigkeit von den Kammern nicht minder als von dem Ministerium. Sie, hohe Abge-

ordnete, wollen wir lediglich zu dem staatsrechtlichen Akte auffordern: daß Sie kraft Ihrer Competenz der evangelischen Kirche zu dem ihr in der Staatsverfassung verbürgten Rechte verhelfen, selber sich über ihre Angelegenheiten bestimmen zu können. Von Ihnen begehren wir lediglich das staatsrechtliche Urtheil zu hören: ob denn die vom Staatsministerium zur Kirchenregierung hergestellten Organe gemäß der Staatsverfassung hergestellt, und die „legitimirten Hände" seien, denen die Staatsgewalt Kirchenregiment und Kirchengut auszuhändigen habe.

Daß Sie zu diesen staatsrechtlichen Akten competent sind, wird wohl nicht leicht von Jemandem bezweifelt werden. Wenigstens daß Sie in der Beziehung keine Zweifel hegen, haben Sie am 8. Februar dadurch bewiesen: daß Sie die von der Petitionscommission in Bezug auf eine kirchliche Petition aus Breslau vorgeschlagene motivirte Tagesordnung, welche in einem mißlungenen Ausdruck dieser Befugniß zu nahe zu treten schien*), nicht annahmen, sondern zur einfachen Tagesordnung überzugehen beschlossen. Es ist ja unzweifelhaft nach den Bestimmungen der Verfassung: daß Sie zu wachen haben über die Ausführung der Verfassung, sowohl daß sie als auch daß sie richtig ausgeführt werde; und daß Sie alles was die Minister, die Ihnen für ihre gesammte politische Thätigkeit verantwortlich sind, zur Ausführung der Verfassung thun und lassen, Ihrer Prüfung zu unterwerfen haben. Es ist ja ebenso unzweifelhaft, daß die Minister alle gesetzlichen Verordnungen welche sie einseitig erlassen, Ihnen sofort bei Ihrem Zusammentritt vorzulegen und Ihre Genehmigung für dieselben einzuholen verpflichtet sind: sowie wenn zur Ausführung eines Verfassungsartikels gesetzliche Verordnungen nöthig werden, daß Ihnen nicht geringere Berechtigung beiwohnt als dem Ministerium dahin zielende Gesetz-

---

*) „In Erwägung, daß die Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde nicht zur Kompetenz der Kammer gehört" — beantragt die Commission zur Tagesordnung überzugehen.

entwürfe einzubringen. Und darum würden wir gar nicht gewagt haben der Competenzfrage Erwähnung zu thun, wenn wir nicht glaubten zu unserer Rechtfertigung dies thun zu müssen.

Aber wenn wir Sie nun auffordern über die rechtsbeständige Existenz des „Evangelischen Oberkirchenraths" zu entscheiden: sinnen wir Ihnen damit nicht dennoch trotz aller gegentheiligen Versicherungen die Entscheidung über eine Frage der Kirchenverfassung an? Und thun wir damit nicht dennoch dasselbe, was diejenigen Glieder der römischen Kirche thun würden, welche Ihre Hülfe in Anspruch nähmen zur Beseitigung des Episcopates?

Ja wohl thäten wir das: wenn wir von Ihnen die Entscheidung darüber wollten, ob die Einsetzung eines Oberkirchenraths oder ob eine andere Organisation dem Wesen und den geschichtlichen Verhältnissen der evangelischen Kirche entspreche. Das wollen wir aber so wenig, daß wir vielmehr, wenn die Kirche sich entschließen sollte sich selber einen Oberkirchenrath oder auch Bischöfe und einen Papst zu setzen: jeden Versuch der Einmischung Ihrerseits in Ihrer Qualität als Glieder der Staatsgewalt für eine Verkennung Ihrer Befugniß erklären würden. Nur darüber erbitten wir uns Ihr Urtheil: ob der „Evangelische Oberkirchenrath" nach dem Staatsrecht als der rechtmäßige Erbe der Kirchengewalt und des Kirchenvermögens, und ob seine Herstellung als eine richtige Ausführung der im 15ten Artikel verbürgten Selbständigkeit zu betrachten sei. Und diese Untersuchung stände Ihnen ja auch in Bezug auf die römische Kirche und jede andere Religionsgesellschaft zu: nemlich ob die bestehende Organisation derselben legitimirte Empfängerin sei für das was der Staat ihr mit der Selbständigkeit überweiset, und ob die Selbständigkeit ohne jede Aenderung dieser bestehenden Organisation vollzogen werden könne. Und Sie würden nur darum z. B. in Beziehung auf den römisch-katholischen Episcopat entschieden diese Untersuchung von der Hand weisen: weil nicht leicht jemand darauf verfallen könnte diese Organisation für staat-

lichen Ursprungs und staatlicher Natur, und wenn doch die verfassungsmäßige kirchliche Selbständigkeit Unabhängigkeit der Kirche vom Staatsregiment besagen soll, sie für ein Hinderniß dieser Selbständigkeit zu halten. Wenn es Ihnen aber nicht ebenso über allen Zweifel erhaben sein sollte, daß das gegenwärtige landesherrliche Kirchenregiment der evangelischen Kirche frei von jeder staatlichen Affection ein rein kirchliches Regiment sei; und wenn darum auch das andere Ihnen nicht über jeden Zweifel erhaben sein sollte, daß der von dem Könige unter Gegenzeichnung eines Staatsministers eingesetzte „Evangelische Oberkirchenrath" als eine von jeder staatlichen Affektion freie rein kirchliche Behörde, und seine Einsetzung als eine verfassungsmäßige Befreiung der Kirche vom Staatsregiment anzusehen sei: so brächte eben diese Verschiedenheit der Lage es hervor, daß Sie veranlaßt werden von Ihrem bezeichneten Rechte der Prüfung gerade in Bezug auf die evangelische Kirche Gebrauch zu machen; und bewiese zugleich daß es nur ein Schein wäre für oberflächliche Betrachtung oder ein Mißverständniß, wenn in dieser Prüfung ein Eingriff in die kirchliche Verfassungsfrage erblickt wird. Für jeden der die Sache mit Ernst und Wahrheit ansieht ist es klar: daß Sie damit keineswegs eine kirchliche Thätigkeit üben, sondern Sich streng in den Grenzen Ihrer politischen Befugniß halten; so gewiß wie der Richter, welcher bei allen die sich als Erben eines nachgelassenen Vermögens melden, eine gründliche Prüfung ihrer Erbberechtigung und Legitimation vornimmt, nicht das Gebiet seiner richterlichen Funktionen verläßt; während er das thun würde, wenn er z. B. den legitimirten Erben vorzeichnen wollte auf welche Weise sie das geerbte Vermögen für ihre häuslichen Verhältnisse verwenden müßten.

Wohl, wird man uns vielleicht entgegnen, ein direkter Eingriff in die kirchlichen Dinge wäre solche Entscheidung nicht; aber ihre indirekten Wirkungen würden wahrlich nicht geringer sein; sie könnte gar nicht geschehen ohne die erheblichsten Folgen für die innern kirchlichen Zustände, ohne viel-

leicht gar schon eine prinzipielle Entscheidung über die ganze Gestalt der künftigen Kirchenverfassung in sich zu enthalten.

Ganz gewiß, wir leugnen das in keiner Weise, wird diese Entscheidung bedeutende Folgen haben für alle kirchlichen Verhältnisse, und nicht am wenigsten für die Verfassung der Kirche. Ja wir hoffen daß sie bedeutende Folgen nach sich ziehen werde; würden Sie, ehrlich gestanden, gar nicht bitten um solche Entscheidung, würden um das Recht der Kirche gar nicht viel streiten, wenn wir nicht davon bedeutende Wirkungen erwarteten. Sie werden indeß, hohe Abgeordnete, bei allen Ihren Beschlüssen von der Voraussetzung getragen: was nicht ohne Folgen bleiben kann für ein anderes Gebiet, ist darum noch nicht ein Eingriff in dasselbe. Sie halten thatsächlich überall an diesem Satze fest, und lassen Sich in Ihrer politischen Competenz durch keinerlei Gerede irre machen: wenn z. B. die Verblendung und Sophistik des Eigennutzes fast jeden bedeutenden Akt Ihrer Gesetzgebung als einen Eingriff in das Eigenthum und Privatrecht Ihnen darzustellen bemüht ist. Sie dürften ohne diese Voraussetzung in der That nichts von Erheblichkeit beschließen: weil man ja von jedem bedeutenden staatlichen Beschluß, auch wenn er streng innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen geschieht, mit Leichtigkeit nachweisen könnte daß er bedeutende Einwirkungen auf die andern großen Lebensgebiete ausüben müsse; und damit die Beschließenden der Uebergriffe in solche Gebiete beschuldigen, in welchen keiner von Ihnen dem Staate der seines Berufes sich bewußt ist die Competenz direkter Bestimmungen zuerkennen wird. Und in der vorliegenden Frage müßte der Mangel dieser Voraussetzung eine ganz eigenthümliche Verlegenheit erzeugen: indem nicht bloß Ihre Entscheidung für oder gegen die Rechtsbeständigkeit des Oberkirchenrathes, sondern erweislich auch Ihre etwanige Nichtentscheidung — wenn Sie diese vorziehn sollten — Folgen für die kirchlichen Zustände nach sich ziehn würde, vielleicht entscheidendere noch als Ihre Entscheidung. Sie werden also, hohe Abgeordnete, durch die Erkenntniß daß mit Ihrer Entscheidung kirchliche Folgen verknüpft seien, Sich

nicht abhalten lassen Ihr zuständiges Recht in Anwendung zu bringen. Vielmehr dürften Sie Sich vielleicht vergegenwärtigen bei der Untersuchung, daß der Artikel von der kirchlichen Selbständigkeit, der ja die Befreiung der kirchlichen Organismen von allen an ihnen haftenden staatlichen Attributionen bezeichnet: in seinem Ursprunge bestimmt mit Folgen für die Verfassung der evangelischen Kirche gedacht worden sei, und ohne gewisse Folgen für die Verfassung gar nicht gedacht werden könne. Und indem Sie Sich so vergegenwärtigen daß Sie mit Ihrer Entscheidung gar nichts anders thäten, als lediglich wiederholen was Sie bereits mit der Feststellung des 15ten Artikels gethan haben: dadurch gerade Sich aufgefordert fühlen zu einer Entscheidung, um nicht durch Stillschweigen der Nachrede Nahrung zu geben, als wollten Sie gegenwärtig das verleugnen, was Sie mit der Feststellung des 15ten Artikels ursprünglich beabsichtigt haben.

Viel größern Schein der Competenzüberschreitung und der Einmischung in innere kirchliche Dinge könnte es gewähren: wenn Sie die kirchlichen Verordnungen der evangelischen Kirchenbehörden, welche dieselben seit der Feststellung der Staatsverfassung erlassen, z. B. die neue kirchliche Gemeindeordnung des „Evangelischen Oberkirchenraths" Ihrer Prüfung unterziehen sollten. Und doch fordern wir Sie auch dazu auf: ohne von der Behauptung abzugehen, daß Sie auch damit nicht einen Schritt thäten über die scharfe Grenzlinie Ihrer Befugnisse. Wiederum nämlich nicht eine Prüfung dieser Verordnungen in ihrer kirchlichen Tüchtigkeit und evangelischen Beschaffenheit: sondern lediglich ob diese Verordnungen nicht etwa die Rechte der Gemeinden und die Rechte der Kirche beeinträchtigen, namentlich ob die Organe von denen sie ausgingen berechtigt waren solche Verordnungen zu erlassen. Wenn Sie in dieser Beziehung die betreffenden Verordnungen prüfen: thun Sie ja nichts was nicht in einer gründlichen Prüfung der Legitimation des „Evangelischen Oberkirchenraths" schon mitgesetzt wäre. Denn die Zweifelhaftigkeit der rechtlichen Beschaffenheit dieser Behörde als einer

kirchlichen beschließt in sich zugleich Zweifel über die Rechtsgültigkeit ihrer Verordnungen, und die Entscheidung über jene ist zugleich eine Entscheidung über diese; von der rechtlichen Bedeutung welche dem Oberkirchenrath zuerkannt wird, wird auch das Urtheil über das Maß seiner Befugnisse abhängen. Sollte es sich Ihnen z. B. herausstellen, daß die gegenwärtigen kirchlichen Behörden noch nicht rechtsbeständige Organe der selbständigen Kirche seien, sondern noch Kirchenbehörden staatlicher Beschaffenheit zur interimistischen Regierung der Kirche bis zum Vollzug der Selbständigkeit: so würde daraus natürlich folgen, daß das Staatsministerium Ihnen verantwortlich wäre nicht nur für die Einsetzung dieser Kirchenbehörden, sondern auch für alles was dieselben in ihrem Interimistikum thun und lassen; und daß Sie mit der Prüfung jener Verordnungen nur einen Theil Ihres Rechtes die ministeriellen Verordnungen zu prüfen in Ausübung brächten. Während andererseits ebenso natürlich, wenn die gegenwärtigen Kirchenbehörden als die legitimirten Organe der selbständigen Kirche aus der Prüfung Ihnen hervorgehen sollten: eine Prüfung ihrer kirchlichen Verordnungen überflüssig und unbegründet sein würde.

Und endlich, damit wir Ihnen nichts verschweigen von dem was wirklich unsere Meinung ist: wir halten Sie für competent, eventuell die Berufung einer constituirenden Generalsynode für die evangelische Kirche von der Staatsregierung zu fordern. Dieser Gedanke freilich — eine confessionell gemischte Volksvertretung soll bestimmen, daß für eine besondere Confession eine constituirende Synode berufen werde — ist von seinen Gegnern mit so lebhaften Farben als das greulichste Attentat gegen die Freiheit der Kirche dargestellt worden: daß nicht wenige ihn gar nicht mehr zu denken wagen, und um nur dem Verdacht zu entgehen als ob sie durch kirchliche Neigungen sich irgendwie bestimmen ließen, lieber auf ein so mißliebiges Recht ganz verzichten und selbst jede Untersuchung desselben vermeiden. Nichtsdestoweniger können wir nicht umhin, hohe Abgeordnete, da uns das Recht der evan-

gelischen Kirche für wichtiger erscheinen will als etliche Verdächtigungen und lose Reden, und da wir wissen daß Volksvertreter von keiner andern Neigung als von unwandelbarer Liebe zum Recht beseelt werden: darum können wir nicht umhin um des Rechtes willen Sie zu bitten, daß Sie einmal diesem Gespenst ruhig ins Angesicht schauen, selbst auf die Gefahr hin mancherlei Verunglimpfungen zu erfahren.

Es ist ja wohl von Ihrem Rechte der Prüfung ministerieller Verordnungen nur die andere Seite, daß es Ihnen zusteht auch Ihrerseits entsprechende Verordnungen zu beantragen. Sollte sich Ihnen nun bei Ihrer Prüfung der Ministerialverordnungen welche zur Ausführung des 15ten Verfassungsartikels getroffen sind ergeben, daß Sie denselben Ihre Genehmigung nicht ertheilen könnten: so würden Sie also nur die andere Hälfte Ihrer Kompetenz in Anwendung bringen, wenn Sie nun Ihrerseits Sich erklärten was Sie zur Ausführung dieses Artikels für nöthig hielten. Und bestände dann etwa der Grund Ihrer Nichtgenehmigung jener ministeriellen Maßregeln darin, daß Sie in den vom Ministerium hergestellten Kirchenbehörden noch immer Organe des Staatsregiments sehen zu müssen glaubten, und daß Sie zu der Ueberzeugung kämen die Selbständigkeit könne nicht ohne Beseitigung aller bisherigen staatskirchlichen Organe hergestellt werden: so würden Sie damit in dem Falle sein Selber diejenigen Organe der evangelischen Kirche bezeichnen zu müssen, welche Sie für legitimirt halten die Selbständigkeit derselben in Empfang zu nehmen; und wenn solche nicht existiren sollten, da sie doch zum Empfang schlechthin unentbehrlich sind, die Grundsätze aufstellen zu müssen, nach welchen eine in Ihren Augen rechtsbeständige Legitimation geschaffen würde; und es wäre nicht unmöglich daß Ihnen die Berufung einer constituirenden Synode als die einzige rechtliche Möglichkeit erschiene. — Und wenn Sie nun zur Berufung einer solchen Synode mit der Staatsregierung ein Gesetz vereinbarten: was thäten Sie denn damit Kirchliches? Octroyirten Sie etwa der evangelischen Kirche damit eine Synodalverfassung? Nicht im Min-

desten: sondern im Verein mit der Staatsregierung bewirkten Sie ja lediglich die unvermeidliche Berufung derjenigen, welche Sie allein für befugt halten die Kirche neu zu verfassen; und überließen es diesen — also der Kirche selber — ihre Verfassung zu bestimmen, gleichviel welche. Griffen Sie etwa in die Bestimmung über das Kirchenvermögen ein? Nicht im mindesten: sondern im Verein mit der Staatsregierung bewirkten Sie ja lediglich die unvermeidliche Berufung derjenigen, welche Sie für die rechtmäßigen Erben des Kirchenvermögens halten; und überließen diesen rechtmäßigen Erben — also der Kirche selber — über die Verwaltung desselben sich zu bestimmen. In der That nichts weiter als die Berufung der rechtmäßigen Erben wäre das, und läge auf ganz gleicher Linie mit der Berufung jeder andern Corporation oder ihrer Mandatare, wenn der Staat mit ihnen was festzustellen hat, wozu ihm doch niemand die Berechtigung abstreiten wird. Und es ist fürwahr schwer zu begreifen wo denn an solchem Akte der Staatsgewalt das Kirchliche zu suchen wäre, wenn nicht in dem unschuldigen Wort Synode, welches aber sehr leicht vertauscht werden kann mit der andern ganz genauen Formel: Berufung der evangelischen Kirche oder ihrer Mandatare zur Empfangnahme ihrer in der Verfassung verbürgten Selbständigkeit d. h. ihres Vermögens und ihrer Selbstregierung. Und ebenso schwer zu begreifen, wie denn die Unterschiedenheit der Confession bei diesem rein politischen Akte ein größeres Hinderniß sein sollte: als für einen römisch-katholischen Bürgermeister, evangelische Rathsherren auf das Rathhaus zu berufen; oder für einen evangelischen Richter, einen Prozeß katholischer Christen nach dem bestehenden Recht zu entscheiden.

Und diese Ihre Kompetenz bis an den bezeichneten Punkt heran würde selbst dadurch nicht vermindert werden: wenn Sie dem Ausspruch des gegenwärtigen Cultusministers Herrn von Raumer, welchen derselbe am 8. Februar vor Ihnen gethan hat, Ihre Zustimmung geben könnten,

nämlich dem Ausspruch daß der 15te Artikel der Verfassung gar nicht ausgeführt zu werden brauche, weil die evangelische Kirche in Bezug auf die Selbständigkeit sich mit der katholischen Kirche in ganz gleicher Lage befinde. Es träte dann allerdings der Fall ein, daß in Bezug auf die evangelische Kirche gerade so wie in Bezug auf die römische Ihnen Veranlassung und Gegenstand für Ihre Prüfung fehlen würden. Ihre Kompetenz zur Prüfung aber bliebe genau dieselbe.

Wir können indeß, obgleich wir in keiner Weise Ihrem Urtheil vorzugreifen gedenken, nicht glauben, daß Sie ohne Bedenken die bezeichnete Meinung des Herrn Ministers Sich anzueignen, und das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staat mit dem der römisch-katholischen völlig gleich zu setzen vermöchten. Und immer bliebe doch auch dann die Thatsache, daß aus der Zeit nach der Feststellung der Staatsverfassung gesetzliche vom geistlichen Minister contrasignirte und durch die Gesetzsammlung publizirte Verordnungen und darauf ruhende Einrichtungen vorliegen, die sich ausdrücklich als zur Vollziehung des 15ten Verfassungsartikels geschehen ankündigen. Und darum wird trotz der neuen Meinung das Ministerium die Pflicht der sofortigen Vorlegung dieser Verordnungen; und werden Sie hohe Abgeordnete die Pflicht der Prüfung, beziehentlich der Einbringung eigener Anträge nicht von Sich abweisen können.

---

So denken wir hohe Abgeordnete uns genügend vor Ihnen gerechtfertigt zu haben: daß wir uns klar bewußt sind und den entschiedenen Willen haben in keiner Weise Ihnen etwas zuzumuthen, was nicht vor der strengsten Prüfung als Ihr verfassungsmäßiges Recht bestehen müßte. So denken wir auch darin nur Ihr eigenes Bewußtsein von Ihrem hohen Berufe auszusprechen: wenn wir die bezeichneten Rechte nicht als Freiheiten betrachten, von denen Sie beliebig Gebrauch machen dürften oder auch nicht, wonach Sie etwa zu

schweigen berechtigt wären, wenn Verfassungsartikel wider ihren Sinn und andere gar nicht ausgeführt würden; sondern als heilige unabweisbare Pflichten, für deren treue und unverkürzte Erfüllung Sie dem Volke das Sie vertreten verantwortlich sind. Und können es uns darum schlechterdings nicht vorstellen, daß Sie meinen könnten die von uns erbetene Untersuchung unterlassen zu dürfen.

Sie werden aber hohe Abgeordnete Ihre Pflicht gegen die evangelische Kirche unseres Landes als eine dringliche erkennen: wenn Sie die Lage erwägen in welche diese durch zweijährige Unterlassungen und Maßregeln des Kultusministeriums gebracht worden ist und mit jedem Tage mehr gebracht werden müßte, und die Folgen welche diese Lage auf alle öffentlichen Zustände nach sich ziehen würde.

Ihnen allen ist hinreichend bekannt: daß der evangelischen Kirche im Jahre 1848 von Seiten der Regierung eine neue freie Verfassung verheißen, und das Recht zuerkannt worden ist selber nach ihrem Wesen sich eine solche Verfassung zu bilden. Ihnen allen ist nicht minder bekannt: daß das Ministerium Ladenberg schon thatsächlich und das Ministerium Raumer in offenkundiger Aussprache dieser verbürgten Selbständigkeit eine Deutung gegeben, wonach das bisherige Kirchenregiment des Landesherrn selbständig gesprochen, und in sein Wohlgefallen gestellt wird, wie er und ob er die Kirche neugestalten wolle; und daß dies landesherrliche Kirchenregiment eben wenig Neigung verräth die Kirche zu der von ihr ersehnten Verfassung kommen zu lassen, und darum die Verheißungen immer sparsamer werden und das ursprünglich nahe gestellte Ziel in immer weitere Ferne rücken läßt. Diese Verschiedenheit der Auffassung des Artikels 15 der Verfassung hat sich bereits, wie Ihnen sicherlich nicht entgangen sein wird, zu einem diametralen Widerspruch entwickelt: so daß eine große Anzahl von Mitgliedern der evangelischen Kirche gegen diejenigen Maßregeln durch welche das Kirchenregiment meint der Kirche zu ihrem Recht verhelfen zu müssen, gerade-

zu als gegen verfassungswidrige zu protestiren und ihnen die Anerkennung zu versagen sich für verpflichtet halten.

Wo solche widersprechende Auffassungen eines Gesetzes Platz greifen, finden Sie da nicht hohe Abgeordnete den Beruf der gesetzgebenden Gewalten indizirt einen klaren und unzweideutigen Ausspruch zu thun; zumal wenn es sich um ein Recht handelt, auf welchem als auf ihrem Grundrecht die ausgedehnteste Körperschaft des Staates ihre ganze staatsrechtliche Existenz gründet, und dessen Zweifelhaftigkeit eine vollkommene Rechtsunsicherheit in dieser erzeugen muß?

Und dies Kirchenregiment, dessen Rechtsbeständigkeit von so vielen Seiten angefochten wird und mindestens nicht über allem Zweifel erhaben ist: verwaltet und regiert die Kirche in einer Weise, welche geeignet ist allen ihren Verhältnissen in wenigen Jahren eine völlig andere Physiognomie zu geben.

Dies Kirchenregiment nährt die Schroffheit und Einseitigkeit der in der evangelischen Kirche seit einer Reihe von Jahren mit stets wachsender Erbitterung sich bekämpfenden Partheien: indem es sie zum Theil über das bestehende Recht hinaus gewähren läßt, und sich ganz auf die Seite der einen und zwar derjenigen Parthei stellt welche ihre Wurzeln lediglich in der Vergangenheit hat; und macht, je länger es ihnen die Möglichkeit sich in einer Organisation auszugleichen vorenthält, den Riß immer unheilbarer, und die Wahrscheinlichkeit daß es gelingen werde die Partheien unter einer einheitlichen Verfassung zu vereinigen, immer geringer.

Dies Kirchenregiment hat die Union der lutherischen und reformirten Kirche in unserm Lande, welche eine Erhebung über die Sonderhaftigkeit der Confessionskirchen zu einer höhern Einheit mannigfaltiger Anschauungen und Formen in demselben evangelischen Glauben darstellen wollte, durch verschiedene Erlasse so umgedeutet: daß danach eine Rückkehr zur alten confessionellen Engherzigkeit stattfinden, und die bereits gewonnene Einheit im kirchlichen Leben und in den kirchlichen Institutionen wiederum unnatürlich zerrissen werden müßte.

Dies Kirchenregiment hat den unter dem Ministerium Eichhorn angelegten Kirchenplan sich vollständig angeeignet, und beginnt ihn ungleich kühner und energischer zu verwirklichen. Was man unter Eichhorn nur vorsichtig und leise anzudeuten wagte: das läßt dies Kirchenregiment ohne Scheu in die Wirklichkeit treten. Es hat sich neuerdings unumwunden zu der Theorie von der Oberbischöflichkeit des evangelischen Landesherrn als dem unantastbaren Prinzip aller evangelischen Kirchengewalt bekannt, und hat demselben in der Einsetzung einer obersten kirchlichen Centralbehörde rein durch die Vollmacht des Landesherrn praktische Wirklichkeit gegeben. Es hat dasselbe in einer neuen kirchlichen Gemeindeordnung das geistliche Amt in einer spezifischen Würde und Erhabenheit über die Gemeinde gestellt, welche es fähig machen für eine bischöfliche Hierarchie genügendes Fundament abzugeben. Es hat in derselben Gemeindeordnung unternommen die Lehre der Geistlichen und den Glauben der Gemeinden den Symbolen der Reformation so unterzuordnen, daß damit die bestehende Glaubens- und Lehrfreiheit vernichtet und jede Entwicklung des Protestantismus über das 16. Jahrhundert hinaus abgeschnitten wird. Es hat durch dieselbe Gemeindeordnung das bestehende Recht der evangelischen Gemeinden völlig verkehrt, und darin ein Mittel bereitet, mit welchem kirchliche Juristen im Stande sind jede Gemeinde die sich nicht unbedingt dem verordneten Joch unterwirft ihrer kirchlichen Güter und Rechte zu berauben. Und zugleich mit allem diesem hat es den Amtseid der Geistlichen dahin geändert, daß sie sich fernerhin nur gegen den König und das Königliche Haus zu Treue und Gehorsam, gegen den Staat aber zu nichts verpflichten; und für dieselben aus der Zeit der traurigen Politik von 1822 eine Disciplinarverordnung erneuert, welche sie jeden richterlichen Schutzes entblößt, und völlig der Willkür der staatskirchlichen Oberen Preis giebt, und durch welche namentlich politische Aeußerungen und Thaten des Jahres 1848 trotz richterlicher Freisprechung durch eine Reihe von Amtsentsetzungen unnachsichtlich geahndet zu werden beginnen.

Welchen unheilvollen Einfluß diese Bestrebungen auf das kirchliche Gemeinwesen nicht nur, sondern auf die sittlich-religiösen Zustände des Volkslebens üben; welche Erbitterung und Gährung in den Gemüthern solche direkten Angriffe auf das populäre und wissenschaftliche Zeitbewußtsein auf die Freiheit des Glaubens und des Gedankens erzeugen; wie eine absolutistisch zugerichtete evangelische Landeskirche welche ohne jede Verantwortung gegen die Staatsgewalten und ohne jede Abhängigkeit von Gesetz und richterlicher Autorität in absoluter Vollmacht vom Könige durch eine enorme wohldisciplinirte schlechthin abhängige Beamtenschaar regiert wird, auf die Schwächung der constitutionellen Freiheiten des Staates nothwendig zurückwirken müsse —: das alles brauchen wir Ihnen, hohe Abgeordnete, die Sie von Berufswegen sich mit den Institutionen des Volkes und deren Wirkungen beschäftigen, kaum in Erinnerung zu bringen.

Wenn nun alle diese bezeichneten Thatsachen feststehen, wie wir das aktenmäßig zu erweisen hoffen, und wenn die bezeichneten Folgen natürliche unausbleibliche Wirkungen sind: muß nicht die Verantwortlichkeit unermeßlich sein, welche diejenigen auf sich laden die also mit der evangelischen Kirche verfahren? Und müßte nicht dieselbe Verantwortlichkeit auch über Sie kommen hohe Abgeordnete: wofern es begründet wäre daß jene zu allen diesen Maßregeln keine rechtliche Legitimation besaßen, und Sie legten nicht ungesäumt und mit aller Entschiedenheit Ihr verfassungsmäßiges Veto ein? Wir hegen zu Ihnen das Zutrauen, daß Sie von solcher Verantwortung nichts auf Sich nehmen mögen. Und das zu Ihnen allen: zu denjenigen unter Ihnen welche Glieder der römisch-katholischen Kirche sind nicht minder als zu den evangelischen. Nicht etwa darum weil das Unrecht das Sie durch Ihre Zustimmung oder Ihr Schweigen gegen die evangelische Kirche sanctioniren hülfen, nach dem Gesetz der Nemesis auch auf die katholische Kirche zurückfallen würde —: denn das wäre ein Gedanke der Selbstsucht. Auch nicht darum etwa weil Sie als echte Söhne der römischen Kirche dem Protestantis-

mus unmöglich eine eigne dauernde Lebenskraft zuerkennen können, und schon deshalb wünschen müßten daß derselbe frei von allen Staatskrücken rein auf sich selber gestellt werde: — das wäre ein religiöses Motiv. Sondern weil wir Ihnen nicht minder als den evangelischen Abgeordneten zutrauen, daß Sie ohne Rücksicht auf Ihre besonderen Interessen jedes verfassungsmäßige Recht zu schützen gesonnen seien; Ihnen zutrauen daß Sie als rechte Staatsmänner bei allen politischen Beschlüssen von Ihren religiösen Neigungen und Abneigungen absehn, und immer und ausschließlich das Recht im Auge behalten. Von Ihrer Gerechtigkeit erwarten wir es zuversichtlich: daß Sie der von uns erbetenen Untersuchung Sich nicht entziehn werden, für welche Stoff und Anlaß unbestritten vorliegen, und deren Wichtigkeit von jedermann begriffen ist.

Und mit der bezeichneten Wichtigkeit der Sache, sowie damit, daß die betreffenden Dokumente nicht leicht Jemandem außer etwa den kirchlichen Behörden vollständig zur Hand sind, werden Sie es entschuldigen: wenn wir im Nachfolgenden versuchen von dem ganzen Verlauf der ministeriellen Kirchenverwaltung seit dem Jahre 1848, soweit sie sich auf die Selbständigkeit der evangelischen Kirche bezieht, eine aktenmäßige Darstellung Ihnen vorzuführen.

Berlin, den 21. März 1851.

**Jonas,**
Dr. theol. und Prediger in Berlin.

**Sydow,**
Prediger in Berlin.

**Eltester,**
Prediger in Potsdam.

**Krause,**
lic. theol. in Berlin.

**G. Lisko,**
Prediger in Berlin.

**Müller,**
Prediger in Berlin.

# Aktenmäßige Darstellung.

Es ist noch im Gedächtniß, daß in den ersten Verfassungsentwürfen des Jahres 1848, welche den Prinzipien der constitutionellen Monarchie einen Ausdruck zu geben versuchten, in Bezug auf die Religion nur die Grundrechte des freien Bekenntnisses und der freien Association ausgesprochen waren, und nicht ebenso das Grundrecht der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften gegenüber dem Staate; daß aber nicht nur der Verfassungsentwurf der Preußischen Nationalversammlung, sondern auch die vom Ministerium Brandenburg octroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 für nothwendig fanden einen besonderen Artikel zu stellen, welcher den Religionsgesellschaften ihre *Selbständigkeit* verbürgt.

Es ist noch im Gedächtniß, daß dieser Artikel vornemlich durch die Lage der *evangelischen* Kirche in unserm Lande nothwendig, und vornemlich in Rücksicht auf diese gestellt wurde: um eine uralte Schuld gegen sie abzutragen, um die langjährigen Forderungen und die ebenso langjährigen Verheißungen einer selbständigen aus ihrem eignen Wesen hervorgehenden Verfassung zu erfüllen. Denn die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften ordneten und verwalteten von jeher ihre Angelegenheiten selbständig; und die römische Kirche wurde doch nur durch so wenige staatliche Beschränkungen gehemmt, daß man sie jedenfalls nicht als eine unselbständige bezeichnen konnte, und zur völligen Freiheit ihrer Bewegung nur einige untergeordnetere Bestimmungen erforderlich waren. Nur die evangelische Kirche befand sich in der Lage: ganz und gar mit dem Staatswesen verwickelt zu sein, und mit Ausnahme der rheinisch-westphälischen Kirche gar keine eigenen kirchlichen Verfassungsorgane zu besitzen, sondern le-

diglich Behörden, die zu ihrer Regierung vom Landesherrn, und das heißt doch vom Staate bestellt waren. Im 16. Jahrhundert, als die Bischöfe sich der Reformation widersetzten, hatten die evangelischen Fürsten aus Noth sich des Regiments der Kirche angenommen; aber sie fanden später die evangelische Kirche niemals in einem Zustande, und brachten sie durch alle ihre Fürsorge niemals in einen Zustand, daß es ihnen thunlich erschienen wäre das Regiment an die Kirche wieder abzugeben. Und die Kirchenrechtslehrer machten aus der Noth eine Tugend, d. h. sie unternahmen es die unangemessene Wirklichkeit durch allerlei Systeme und Construktionen zu begründen. Das konnte indeß nicht hindern, daß endlich in unserm Jahrhundert allgemein die Unangemessenheit dieses Verhältnisses erkannt, und allgemein das Verlangen ausgesprochen wurde, die Landesherren möchten der Kirche ihr natürliches Recht werden lassen. Und wenn Se. Majestät unser jetzt regierender König schon vor mehreren Jahren sagte, daß er „den Tag segnen werde, an welchem er das Kirchenregiment in die rechten Hände werde zurückgeben können"; und wenn man dazu nimmt seinen andern bekannten Ausspruch, „er wolle, daß die Kirche sich aus sich selbst erbaue": so durfte das Niemand anders verstehen, als daß Se. Majestät Sich deutlich bewußt sei, wie die Hände des Staatsoberhaupts nicht die „rechten" seien, die Kirche Jesu Christi zu regieren, und daß er sich sehne, dies Regiment an die Kirche selber zurückgeben zu können. So wurde denn der Artikel von der kirchlichen Selbständigkeit recht eigentlich als eine Erfüllung dieser Königlichen Verheißungen gestellt; und hatte recht eigentlich den Kern seiner Bedeutung für die evangelische Kirche darin, daß das landesherrliche Kirchenregiment in ihr aufhören, und sie Freiheit haben solle nach ihrem Wesen selber ihre Verfassung zu gestalten.

Ueber diese Bedeutung der Selbständigkeit waren damals alle einig: sowohl die welche den Artikel gaben, als die welche ihn annahmen.

Allgemein wurde es gefühlt, daß die rechte Liebe zum Königthum überall den lebendigen Wunsch erzeugen müsse, daß die Krone jeder kirchlichen Partheistellung enthoben werde. Das Königthum habe seine Kraft im Vertrauen des Volks. Es habe aber das

angestammte Vertrauen zum Königthum nichts so sehr untergraben in Deutschland, als die Einmischung der Krone in die religiösen und confessionellen Angelegenheiten. Je entschiedener und eifriger ein König das Gewicht seiner Krone zum Siege seiner eignen Kirche oder einer Parthei in derselben geltend mache: desto sichrer entfremde er sich die Gemüther der anderen Richtungen und Confessionen, und habe dazu selten Dank von den Gliedern seiner Confession.

Allgemein wurde es begriffen, daß in dem constitutionellen Staat bei der Krone kein Kirchenregiment sein dürfe: wenigstens nicht in denjenigen constitutionellen Staaten, welche wie der unsrige mit der Unverletzlichkeit der Krone und der Ministerverantwortlichkeit zugleich die Prinzipien der Religionsfreiheit und der kirchlichen Selbständigkeit proclamiren.

Der constitutionelle Staat, der grundsätzlich in Bezug auf alle öffentlichen Thätigkeiten seines Oberhauptes durch die Ministerverantwortlichkeit sich glaubt sichern zu müssen: könne es unmöglich leiden, daß dasselbe Staatsoberhaupt in einer so ausgebreiteten so mächtigen und einflußreichen Körperschaft, wie die evangelische Kirche ist, ohne alle Verantwortlichkeit eine Stellung einnehme, die es ihm möglich macht dieselbe ganz nach seinen politischen Zwecken zu organisiren und deren Aemter nach politischen Ansichten zu besetzen, und dadurch wiederum mittelbar einen gewaltigen unverantwortlichen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zu gewinnen. Er könne nicht ruhigen Blickes zusehn, daß eine religiöse Fraktion, indem sie das Staatsoberhaupt an ihrer Spitze hat, zu einer politischen Parthei werde.

Der constitutionelle Staat, der die Unverletzlichkeit der Krone lehrt, und dieselbe über allen Streit der Partheien erhaben denkt: dürfe sie nicht in den Fall kommen lassen, als Vorstand einer Corporation diese gegen die Staatsgewalten vertreten zu müssen, und möglicherweise von den Kammern oder gar von ihren eignen Ministern wegen Verletzung der Staatsgesetze zur Rechenschaft gezogen werden zu können.

Der constitutionelle Staat endlich, der die Religionsfreiheit proclamirt, widerspräche sich selber: wenn er durch Ausübung eines Kirchenregiments sein Oberhaupt in die Versuchung gerathen

2*

ließe seine staatliche Macht einseitig zu Gunsten einer Religionsgesellschaft zu gebrauchen, und damit thatsächlich die Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften zu gefährden.

Diese Sätze waren allgemein anerkannt und von den Vertretern aller Richtungen ausgesprochen; und Niemand faßte den Satz von der Selbständigkeit der evangelischen Kirche anders, als daß er zunächst das Ende der landesherrlichen Kirchengewalt bezeichne.

Stand aber in der öffentlichen Meinung das fest, daß die Selbständigkeit der evangelischen Kirche zunächst das Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments bedeute: so schien die Pflicht und das Recht der Staatsregierung in Beziehung auf die evangelische Kirche genau bezeichnet zu sein, und wurde von der allgemeinen Reflexion etwa in folgenden Sätzen zusammengefaßt.

1. Die Staatsregierung hat die nöthigen Maßregeln zu treffen, durch welche die evangelische Kirche wirklich in den Besitz ihrer Selbständigkeit gelangen kann. Wäre die evangelische Kirche im Stande, wie sie im gegenwärtigen Zustande ist von dem verfassungsmäßigen Rechte der Selbständigkeit Besitz zu ergreifen: so hätte sie das sofort zu thun, und wären dann Maßregeln zur Ausführung dieses Artikels von Seiten des Staates nicht erforderlich. Sie ist aber nicht in dem Stande. Sondern sobald das landesherrliche Kirchenregiment wegfiele: wäre sie verfassungslos; und müßte daher erst in eine Verfassung gebracht werden, ehe sie ihr Recht ergreifen könnte. Es darf aber nicht der zufälligen Association der einzelnen Glieder der also verfassung- und einheitlos gewordenen Kirche überlassen werden, ob sie wieder zu einer Verfassung, zu einer Einheit sich zusammenfinden werden. Schon darum nicht: weil die Kirche nicht sowohl durch eigene Schuld als durch die Schuld des Staates in der Lage ist keine eignen Verfassungsorgane zu besitzen, und es widernatürlich wäre die unterdrückte gleich wie eine schuldige in die Wüste der Vereinzelung zu treiben. Besonders aber darum nicht: weil der Staat ihr als Ganzem die Selbständigkeit zugesprochen, und daher zu seiner Auseinandersetzung mit ihr sie als Ganzes sich gegenüber haben muß. Kann sie aber nicht selber sich als Ganzes hinstellen, weil ihr alle rechtsbeständigen Gesammtorgane fehlen: so muß

der Staat dafür sorgen daß das möglich werde, d. h. der Staat muß Maßregeln zur Ausführung des betreffenden Artikels treffen. Alle Maßregeln aber welche zur Ausführung eines Verfassungsartikels nöthig werden, hat eben die Staatsregierung zu treffen. Sind organische Gesetze nöthig: so gehn dieselben hervor aus der Vereinbarung der drei gesetzgebenden Staatsgewalten. Sind nur Verwaltungsmaßregeln nöthig: so ordnet diese das Staatsministerium an, und die Kammern haben die Prüfung und Ueberwachung. Das Natürlichste ist dann, daß das Staatsministerium mit der Ausführung der nöthigen Maßregeln seine bisherigen staatskirchlichen Behörden beauftragt, als die sachverständigsten. Wiewohl dem nichts entgegensteht, wo diese sich ungeschickt oder ungeneigt zu solchem Auftrag zeigen sollten, daß es selber sie in Vollziehung setzt oder durch andere in Vollziehung setzen läßt.

2. Die Staatsregierung hat die Pflicht, ihre bisherigen staatskirchlichen Behörden die Kirchenverwaltung fortführen zu lassen, bis zu dem Zeitpunkte wo sie die Kirche in die Möglichkeit der Selbstregierung gebracht haben wird. Wenn natürlich die Kirche weiter verwaltet werden muß bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte: so muß die Staatsregierung diese Verwaltung in den Händen behalten. Und wenn kein besondrer Grund dagegen vorliegt: läßt sie dieselbe so lange den bisherigen Organen. Aber nicht länger. Denn sobald die Kirche fähig sein wird über sich selbst zu bestimmen: in demselben Moment hat sie auch über ihre Verwaltung und ihre Verwaltungsorgane selber zu bestimmen. Dann ist die Vollmacht des bisheriaen Kirchenregiments sofort erloschen.

3. Die Staatsregierung darf die kirchenregimentlichen Organe des Provisoriums nicht gesetzgebend verfahren lassen. Seit dem Moment wo die kirchliche Selbständigkeit rechtsgültiges Gesetz ist: muß alle Gesetzgebung von der selbständigen Kirche selber ausgehn, keine andre Stelle hat Vollmacht dazu. Die provisorischen Kirchenbehörden haben nur Vollmacht die in dem Provisorium und durch dasselbe unumgänglich nothwendig werdenden Verordnungen zu erlassen, sonst aber den vorgefundenen Rechtsbestand der Kirche unversehrt ihr selber zu überliefern. Denn die Kirche ist

selbständig d. h. vom landesherrlichen Kirchenregiment frei gesprochen eben als die welche sie dermalen ist, nicht als die welche man etwa durch ein Provisorium aus ihr machen würde.

4. Die Staatsregierung ist für ihre provisorische Kirchenregierung den Kammern verantwortlich. Sowohl für die Verwaltung, als auch für alles was sie zur Verselbständigung der Kirche thut oder thun läßt, unterläßt oder unterlassen läßt. Denn bis dahin wo die Kirche sich selbständig regieren wird durch ihre eignen Organe: ist eben alle Kirchenregierung der Staatskirchenbehörden noch immer ein Theil der Staatsregierung, und unterliegt demselben Gesetze der Verantwortlichkeit wie die Staatsregierung überhaupt.

5. Die Staatsregierung muß eine constituirende Generalsynode der evangelischen Landeskirche berufen zur Selbstverfassung der Kirche und ihrer Auseinandersetzung mit dem Staat. Zur Selbständigkeit gehört auch die selbständige Verfügung über ihre Verfassung; und wenn ja eine Neuverfassung nöthig geworden ist, die Erzeugung dieser neuen Verfassung durch eigne That. Darum sagt auch der Artikel — die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig: um, wie die Verhandlungen beweisen, alle ihre Angelegenheiten ohne Ausnahme ihrer freien Selbstbestimmung zuzuweisen, und jede Beschränkung nur auf bestimmte Gebiete oder etwa auf die innern Angelegenheiten zurückzuweisen. Besteht nun aber ihre Selbständigkeit zuerst darin, daß ihr bisheriges staatskirchliches Regiment wegfallen müsse: so muß ihre neue Verfassung erzeugt werden von ihr selber eben im Unterschiede von dem bisherigen Regiment. Das heißt. Das bisherige Kirchenregiment hat nicht das Recht, der Kirche eine neue Verfassung zu octroyiren, noch irgend welchen Theil derselben, noch irgend welche provisorische Einrichtungen für dieselbe: sondern die neue Verfassung und jeden ihrer Theile und was zu ihrer Bewirkung an provisorischen Einrichtungen erforderlich sein dürfte, ordnet eben die Kirche selbständig im Unterschiede von dem bisherigen Regiment. Die Kirche aber heißt weiter: nicht ein einzelner Stand in ihr, noch die einzelnen Gemeinden, noch die einzelnen Provinzen, sondern die Gesammtheit der zu ihr

gehörenden Glieder als eine Einheit, als ein Ganzes, das ist eine Vertretung der Gesammtkirche. Eine Vertretung der Gesammtkirche hat die neue Verfassung und alles was zu ihr gehört zu schaffen. Hat aber unsre evangelische Landeskirche eine solche Gesammtvertretung nicht: so muß eine solche hergestellt werden. — Dasselbe ergiebt sich als nothwendig für die Auseinandersetzung des Staats mit der Kirche. Soll die Kirche selbständig sein, d. h. los von dem bisherigen staatskirchlichen Regiment: so muß die Staatsregierung ihr das Regiment und das Vermögen, welche sie bisher verwaltet, aushändigen. Das kann sie nicht thun an die einzelnen Glieder der Kirche, sondern nur an die Kirche als Ganzes, also an eine Gesammtvertretung. Das kann sie nicht thun an die bisherigen Kirchenbehörden; denn diese sind keine Vertretung der Kirche, sondern eine Vertretung der Staatsregierung an die Kirche; sonst wäre das eine Auseinandersetzung der Staatsregierung mit sich selber. Sie muß also im Unterschiede von dem bisherigen Kirchenregimente eine Gesammtvertretung der Kirche für die Auseinandersetzung bewirken. Die Staatsregierung greift damit in keiner Weise über ihre Kompetenz hinaus. Denn sie ordnet damit nicht etwa der Kirche eine Verfassung, noch einen Theil der Verfassung, sondern giebt ihr nur die Möglichkeit sich selber über ihre Verfassung zu bestimmen. Sie thut nichts weiter, als daß sie die Kirche, die nothwendig zu ihrer Selbstverfassung und zu ihrer Auseinandersetzung mit dem Staat zusammenberufen werden muß, und die doch schlechterdings unfähig ist sich selber zusammenzuberufen, ihrerseits pflichtmäßig zusammenberuft. Sie thut damit in keiner Weise einen kirchlichen Akt: so wenig, wie wenn sie die Corporation der Buchhändler beriefe zu einer Organisation, das ein buchhändlerischer Akt genannt werden dürfte.

6. **Die Staatsregierung hat die Pflicht und das Recht, für die zu berufende Generalsynode ein Wahlgesetz zu octroyiren.** Die Staatsregierung hat die Pflicht für die Verwirklichung jedes verfassungsmäßigen Rechtes zu sorgen, und das Recht alles was zur Verwirklichung desselben rechtlich nothwendig ist anzuordnen. Ist sie aber durch die Verfassung verpflichtet für die evangelische Kirche eine constituirende Generalsynode zu berufen: so hat sie das Recht

alles was zu dieser Synode nothwendig wird anzuordnen, d. h. sie hat vor allem ein Wahlgesetz zu geben. Hätte die Kirche ein Wahlgesetz: so dürfte die Staatsregierung nur nach diesem berufen. Da sie aber nicht ein solches hat: so muß die Staatsregierung eins machen oder durch die bisherigen Kirchenbehörden machen lassen. Und hat dabei nur die Rücksicht zu nehmen, daß sie in der unorganisirten Kirche wenigstens die Keime und Reste der kirchlichen Organisation respektirt; d. h. dem Wahlgesetz diejenigen positiven Bestimmungen zum Grunde legt, welche in dem Herkommen und in den Gesetzen der verschiedenen Theile für die bisherige Kundgebung des Gemeinde-Willens vorhanden sind. Die Octroyirung eines Wahlgesetzes also auf diesen Grundsätzen ist in keiner Weise ein Eingriff in die kirchliche Selbständigkeit, sondern nur ein nothwendiger Bestandtheil der unabweislichen Pflicht der Staatsregierung eine Kirchenvertretung herzustellen.

7. Die Staatsregierung hat die Pflicht, diese Gesammtvertretung unverzüglich zu berufen. Denn seit die Selbständigkeit rechtsgültiges Gesetz ist: darf der Staat der Kirche ihr Regiment und ihr Gut nicht länger vorenthalten, als rechtlich unumgänglich nöthig ist. Wo etwas Gesetz und Recht ist: hat keine Regierung das Recht, die Erfüllung desselben nach ihren Neigungen oder Abneigungen, nach ihren Hoffnungen oder Befürchtungen beliebig hinauszuschieben, sondern nur so lange als die Erfüllung eine physische oder rechtliche Unmöglichkeit ist. Das Gegentheil würde jedes Recht illusorisch machen, da dann ganz in den Willen der Regierung gestellt wäre, wann sie es für gut hielte und ob überhaupt das betreffende Recht in die Wirklichkeit eintreten zu lassen.

So argumentirte man damals. Und diese Sätze schienen sich als natürliche Consequenzen zu ergeben: wenn die Voraussetzung anerkannt war, daß unter Selbständigkeit der Kirche ein Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments zu verstehen sei.

---

Ganz in diesem Sinne behandelte denn auch die Regierung Sr. Majestät diese Angelegenheit, schon ehe noch der Artikel von der Selbständigkeit formell festgestellt war.

Sie löste zu dem Ende das vom Minister Eichhorn mit Berufung auf die Generalsynode, aber gegen deren Meinung, namentlich gegen alle Erwartungen der Kirche so eben erst errichtete Ober-Consistorium wieder auf durch folgenden Ministerialerlaß *) —

„Se. Majestät der König haben auf den Antrag des Staatsministeriums die Allerhöchste Sanktion dazu ertheilt, daß das durch Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete, bis jetzt jedoch nicht in Wirksamkeit getretene Oberconsistorium wieder aufgelöst werde, und die vor Errichtung desselben gültigen Bestimmungen über das Ressortverhältniß der Kirchenbehörden bis dahin wieder in Kraft treten, daß die neue Kirchenverfassung begründet ist. Das Staatsministerium bringt diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die weiteren, die Ausführung derselben betreffenden Verfügungen werden durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgen.

Berlin, den 15. April 1848.

Das Staatsministerium.

(gez.) Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. v. Reyher."

Gleichzeitig traf die Regierung die nöthigen Einleitungen zur Neuverfassung der Kirche.

Der Minister Graf von Schwerin fand sich unter dem 27. März 1848

„bewogen, zum Behuf der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung eine besondere Commission niederzusetzen."

Und ließ die Motive zur Berufung dieser Commission in folgender Weise durch die Zeitungen bekannt machen. —

„Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß der in der evangelischen Kirche seit geraumer Zeit mit großer Lebhaftigkeit geführte Streit am besten geschlichtet und der gestörte Friede am einfachsten hergestellt werden könne, wenn man für das Bestehen und die gedeihliche Entwicklung der Kirche lediglich die Kraft ihrer inneren Wahr-

*) G. S. 18. St. Nr. 2961.

heit zu Hülfe nehme und dem lebendigen und lebendigmachenden Geist des Evangeliums vertraue, hat bereits Fürsorge getroffen, daß die von den evangelischen Glaubensgenossen in den östlichen Provinzen der Monarchie längst gewünschte Presbyterial- und Synodal-Verfassung möglichst bald in's Leben treten könne. Es ist eine Commission ernannt worden, welche unter dem Vorsitze des gedachten Ministers, aus dem Ministerialdirektor von Ladenberg, den Bischöfen Neander und Roß, dem wirklichen Oberconsistorialrath Ribbek, dem Oberconsistorialrath Nitzsch, dem Superintendenten Schultz, dem Professor Richter und den Predigern Sydow und Jonas besteht, um das bereits in reichem Maße gesammelte Material zusammenzustellen, und auf Grund desselben den Entwurf zu einer Verfassung auszuarbeiten, welcher demnächst veröffentlicht werden wird, damit vor definitiver Festsetzung derselben sowohl sämmtlichen Genossen der Kirche als auch deren Organen Gelegenheit gegeben werde, sich darüber zu äußern."

Diese Kundgebung konnte allerdings ihrem Wortlaut nach so mißverstanden werden, als beabsichtige das Ministerium der Kirche die so lange gewünschte Verfassungsform ohne Weiteres zu geben. Wie weit der Graf Schwerin aber davon entfernt war, und wie er vielmehr nur daran gedacht hatte einen Entwurf als Vorlage für die zu berufende Synode ausarbeiten zu lassen: bewies derselbe in den Verhandlungen der Commission, und dann öffentlich durch die That, indem er durch den Referenten der Commission auf Grund der Verhandlungen einen Wahlgesetzentwurf zu einer constituirenden Landessynode anfertigen und unter dem 11. April 1848 durch den Allg. Preußischen Staatsanzeiger und die übrigen Zeitungen veröffentlichen ließ. Er beginnt diesen Entwurf mit den Worten —

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. haben wiederholt unsere Ueberzeugung dahin zu erkennen gegeben, daß die evangelische Kirche des Landes nicht ihre Verfassung durch eine Maßregel des bestehenden Regiments empfangen, sondern sich aus sich selbst erbauen müsse. Der Zeitpunkt für die Lösung dieser Aufgabe ist gegenwärtig eingetreten, da mit der erfolgten Veränderung der Staatsverfassung

die unveränderte Fortdauer der gegenwärtigen Organisation der Kirche nicht vereinbar sein würde. Wir verordnen deshalb u. s. w. §. 1. Zur Berathung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche soll eine Landessynode versammelt werden u. s. w." (Folgt dann ein Entwurf, welcher durch indirekte Wahlen aus den Gemeinden durch Kreis- und Provinzial-Synoden hindurch eine Generalsynode zu Stande bringt.)

Und sagt in den Motiven —

„Durch die Umgestaltung der Staatsverfassung ist nämlich die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, die Verfassungsverhältnisse der Kirche im Großen und Ganzen zu erwägen, und diejenigen Formen festzustellen, innerhalb deren sich die Kirche mit Selbständigkeit und Freiheit entfalten kann. Soll nun eine diese Anforderungen befriedigende Verfassung eingeführt werden, so würde es nicht ausreichen, wenn dieselbe einseitig von des Königs Majestät verliehen würde; vielmehr wird jede Verfassung ihre Gewähr nur dann in sich tragen, wenn sie aus der eignen That der Kirche hervorgegangen ist. Hiernach ist also an das bestehende Kirchenregiment lediglich die Aufgabe gestellt, diejenigen Anordnungen zu treffen, durch welche der eigne Entschluß der Kirche vermittelt werden kann."

Und der Referent der Commission Dr. Richter beginnt seinen Vortrag *) an das Ministerium über die eingegangenen Beurtheilungen des Entwurfs mit folgenden Worten —

„Die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Berathung über die Verfassung der evangelischen Kirche niedergesetzte Commission hatte sich in der am 11. April abgehaltenen Sitzung über den allgemeinen Grundsatz vereinigt, daß durch die eingetretene Veränderung der Staatsform auch

---

*) Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode. Dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung überreicht von Dr. L. Richter. Berlin 1848. Verlag der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei.

die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung der Kirche insoweit in Frage gestellt sei, als sie auf dem Prinzip der landesherrlichen Kirchengewalt beruhe. Zugleich hatte sie einmüthig anerkannt, daß die hiernach unabweisbar nothwendig gewordene Umgestaltung der Verfassung nur aus der eigenen That der Kirche hervorgehen könne. Dagegen stimmten die Ansichten der Mitglieder, soviel ihre eigne Aufgabe betraf, nicht in gleicher Weise überein. Während nämlich die Einen die Vorlegung eines Verfassungs-Entwurfs im praktischen Interesse befürworteten, waren die Andern entgegengesetzt der Meinung, daß ein solcher Schritt um der kirchlichen Freiheit willen schlechthin zu unterlassen sein werde. Vielmehr sei die Commission lediglich berufen, den Weg, auf welchem die Kirche ihre künftige Lebensform finden könnte, zu bereiten, also die erforderlichen Bestimmungen über die Berufung einer constituirenden Synode zu beantragen. Dahin wurde denn auch, mit Vorbehalt näherer Entschließung über den ersten Punkt, die nächste Aufgabe der Commission von dem vorsitzenden Minister bestimmt" — u. s. w.

In dem Vortrage streitet er dann tapfer gegen diejenigen Beurtheilungen, welche eine unveränderte Beibehaltung der landesherrlichen Kirchengewalt verlangten, und beweist ihnen die Unmöglichkeit desselben sowie seine Unvereinbarkeit mit constitutionellen Prinzipien, und schließt diese Beweisführung (S. 11) also —

„Und wenn dennoch die Verfassungsurkunden einzelner Deutscher Länder wirklich dem Monarchen die Gewalt über die evangelische Kirche beilegen, so wird man berechtigt sein, dieses eben nur als ein Zeichen bewußtlosen Festhaltens an einem unter ganz anderen Bedingungen und Verhältnissen entwickelten Rechte zu bezeichnen."

Er streitet eben so tapfer für die Nothwendigkeit einer constituirenden Synode gegen alle Angriffe; und sagt S. 13 gegen laut gewordene Besorgnisse —

„Vereinzelt wird hoffentlich die ebenso grundlose als ungerechte Ansicht bleiben, daß es darauf abgesehen sei, der Kirche

eine Verfassung im Sinne des Staats aufzuzwingen, und ihr die Selbstregierung von vorn herein unmöglich zu machen."

Diese Anschauungen des Ministeriums wurden damals von aller Welt getheilt. Namentlich über den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments als nothwendige Voraussetzung der kirchlichen Selbstverfassung war großes Einverständniß: so sehr daß viele von denen welche gegenwärtig auf das lebhafteste die Unantastbarkeit desselben vertheidigen, außer dem Dr. Richter unter andern auch der berühmte Kirchenrechtslehrer Dr. Stahl*), mit vielem Scharfsinn die Unmöglichkeit desselben nachwiesen. Ja es waren damals manche von den allerloyalsten eher der entgegengesetzten Neigung, nämlich das landesherrliche Kirchenregiment sofort schon als erloschen anzusehen, und die kirchliche Gewalt den Consistorien oder einzelnen orthodoxen Pastoralkonferenzen und Kirchentagen zuzueignen; wie unter andern auch die Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen, die uns jetzt so oft als Muster vorgehalten werden, damals sich verleiten ließen für sich die volle Autonomie in Anspruch zu nehmen.

Ebenso war über die Verfassung der Kirche durch sich selbst und die Berufung einer constituirenden Synode großes Einverständniß. Wie der Referent der Commission sagt — **)

„In der That ist diese Auffassung, welche auf die Berufung einer Landessynode hinführt, in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der vorliegenden Erklärungen festgehalten worden."

Auch die unterzeichneten Petenten haben damals die Grundsätze des Ministeriums vertheidigt, und unterscheiden sich von vielen ihrer Kampfgenossen nur dadurch, daß sie dieselben schon vorher hatten und auch jetzt noch an denselben festhalten. Namentlich haben sie, gegen die man unabläßig die Beschuldigung wiederholt, als ob es die Meinung wäre der Kirche durch die Staatsgewalten eine Verfassung octroyiren zu wollen, gerade mit besonderer Entschiedenheit jeden Eingriff des Staats in das Gebiet der selbständigen Kirche zurückgewie-

---

*) Ev. Kirchenzeitung 1848. Nr. 55.

**) Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend. Im Auftrage zum Druck befördert von Dr. L. Richter. Berlin. Besser'sche Buchhandlung. 1849. S. IV.

sen. Sie sind es vornemlich gewesen, welche in der Commission auch die Vorlegung eines Verfassungsentwurfs für eine Beeinträchtigung der Kirchenfreiheit erklärten. Von ihrer Seite wurde schon Anfangs April 1848 folgendes geschrieben: *)

„Die Selbständigkeit der Kirche dem Staat gegenüber besteht wesentlich darin, daß sie Freiheit haben muß ganz nach ihrer Ueberzeugung sich zu gestalten und bewegen, gerade so wie dies jedem einzelnen Bürger und jeder sogenannten moralischen Person im Staat gebührt. Wie sie sich gliedern wolle, ob nach Provinzen und Kreisen oder nach innerlichen Sympathieen der Lehre des Cultus der Sitte; wie sie sich verfassen wolle, ob presbyterial-synodal oder bischöflich, ob demokratisch oder monarchisch; welcherlei Agenden und welcherlei Lehren in ihr gelten sollen und welche nicht, ob Gleichförmigkeit in ihr herrschen solle oder Mannigfaltigkeit; nach welchen Grundsätzen sie in sich aufnehmen wolle, nach welchen von sich ausschließen; welcherlei Aemter sie anordnen wolle, und mit welchen Personen diese besetzen u. s. w.: das alles muß ohne Vorbehalt ihrer eignen Bestimmung allein überlassen bleiben. Die Kirche muß fordern, daß der Staat sich nicht in ihre Angelegenheiten einmische, weder durch Befehle noch durch Wünsche und Vorschläge."

Und **)

„Man hat aus dem ersten Schritt unsres neuen geistlichen Ministeriums in Preußen die Hoffnung oder die Besorgniß geschöpft, als werde beabsichtigt der evangelischen Kirche eine neue Verfassungsform und zwar eine presbyteriale Synodalverfassung zu geben. Wenn das wirklich die Meinung wäre: so müßte man dagegen auf das kräftigste protestiren, als gegen eine völlige Verkennung dessen was Noth thut. Wir blieben bei diesem Verfahren in der alten Verwirrung: der Staat macht der Kirche alles oder läßt ihr durch irgendwen alles zurecht-

*) Monatsschrift f. d. unirte ev. Kirche, von Eltester, Jonas u. a. 1848. S. 495.

**) a. a. O. S. 500.

machen, und sie hat dabei höchstens eine berathende begutachtende Stimme. Wir hätten mit dem neuen Kirchenregimente nur neue Herren der Kirche erhalten, nur eine andere kirchliche Richtung wäre ans Ruder gekommen, die in einer andern Seite und andern Form des kirchlichen Lebens das Heil erblickte, die wie man es sonst mit der Lehre und Liturgie versucht hat, nun mit einer bestimmten Verfassungsform die Kirche beglücken wollte. Fortan wäre Verfassung das Feldgeschrei, wie sonst Lehre, Bekenntniß, Agende. Der Gewissensdruck fiele nur nach einer andern Seite hin u. s. w."

---

Der geistliche Minister von Ladenberg eignete sich vollständig die bezeichneten Grundsätze der Verwaltung des Grafen von Schwerin an; wie das auch von dem bisherigen Ministerial-Direktor und Mitgliede der beregten Kirchencommission nicht anders zu erwarten war. Er ließ (damals noch interimistischer Ministerialverweser) unter dem 13. Juli 1848 folgendes in den Preußischen Staatsanzeiger einrücken —

„Die evangelische Kirche des Landes ist durch die erfolgte Umwandlung des öffentlichen Rechtszustandes in die Nothwendigkeit versetzt worden, an die Umgestaltung ihrer Verfassung Hand anzulegen. Die enge Verbindung mit dem Staat, in welcher sie bisher hauptsächlich ihren äußeren Haltpunkt gefunden hat, geht ihrer Auflösung entgegen; der Kirche steht die Aufgabe bevor, sich aus eigner Kraft selbständig zu gestalten. Für das bestehende Regiment bot sich nun unter diesen Verhältnissen ein doppelter Weg dar. Entweder nemlich konnte dasselbe alles der freien Association überlassen, oder es konnte der Kirche durch die Berufung eines constituirenden Organes die Hand bieten, um sie in den neuen Rechtszustand hinüberzuleiten. Beide Maßregeln sind der ernstesten Prüfung unterworfen worden. Zuletzt aber hat für die zweite die Erwägung entschieden, daß sie allein der Kirche die Gefahr des Zerfallens in Partheien zu ersparen geeignet sein werde. Die Einleitun-

gen, welche hiernach getroffen worden, sind bekannt. Von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist eine Commission zur Berathung der ebenso schwierigen als wichtigen Angelegenheiten ernannt, und der von dem Referenten derselben vorgelegte Entwurf einer Verordnung wegen Berufung einer evangelischen Landessynode ist der Oeffentlichkeit zur freiesten Begutachtung übergeben worden, noch ehe er in der Commission zur Verhandlung gelangt war. Diese Maßregel hat denn auch vielfältigen Anklang gefunden. Es ist mit Beifall anerkannt worden, daß man die Berathung nicht blos auf den engeren Kreis habe beschränken wollen, und von allen Seiten her haben sich urtheilende Stimmen vernehmen lassen. Nicht weniger als sechzig Eingaben von Consistorien und Synoden, Geistlichen und Gemeinden liegen dem Ministerium vor, und außerdem hat auch die Presse sich angelegentlich mit dem Gegenstande beschäftigt. Das Resultat dieser Debatte wird später der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Es kann jedoch schon jetzt gesagt werden, daß, wenn auch die Nothwendigkeit der Berufung einer Synode, ebenso wie das Streben des Ministeriums im Allgemeinen anerkannt worden sei, dennoch im Einzelnen, neben manchem Irrthümlichen und Mißverständlichen, nicht wenige der Beachtung würdige Bedenken und Vorschläge laut geworden sind, welche nunmehr der ernstesten Erwägung zu unterziehen sein werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß solchergestalt das Verlangen nach einer Umgestaltung der Verfassung noch einige Zeit auf Befriedigung wird warten müssen. Das Ministerium hofft indessen gerade dadurch seiner Pflicht zu genügen, daß es, anstatt eine der bedeutsamsten Fragen der Gegenwart zu überstürzen, vielmehr dieselbe einer besonnenen Lösung entgegenführt, und es würde diesen Weg selbst dann gewählt haben, wenn nicht ihm hier die Wünsche vieler wohlwollender und freisinniger Männer entgegengekommen wären. Hiezu tritt ferner der Umstand, daß das Ministerium gegenwärtig sich in einem Zustande interimistischer Verwaltung befindet, und ferner die Erwägung, daß bis jetzt auch der erforderliche formelle Rechtsboden noch nicht gegeben ist, insofern

die Bedingungen und Modalitäten der Trennung der Kirche vom Staat noch nicht gesetzlich feststehen. Erst wenn dieses der Fall sein wird, wird es an der Zeit sein, mit den weiteren Maßregeln hervorzutreten, während gegenwärtig die Aufgabe nur die sein kann, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit die Berathung diejenige Sicherheit und Allseitigkeit erhalte, welche ihr im wohlverstandenen Interesse der Kirche gewünscht werden muß."

Noch deutlicher fast und bündiger sind diese Grundsätze ausgesprochen, wie wir schon wahrgenommen haben, in dem „Vortrag" des Dr. Richter an das Ministerium über die eingegangenen Beurtheilungen, der etwa im September, und man kann nicht anders annehmen als mit Zustimmung des Ministers, veröffentlicht wurde.

Zwar war nun die Amtsführung des Grafen Schwerin zu kurz gewesen und zu sehr anderweitig in Anspruch genommen, um den bezeichneten Plan einer constituirenden Synode bis zur Ausführung zu bringen; zwar legte der Minister von Ladenberg nicht sogleich Hand an's Werk, zwar wurde die beregte Kommission nicht wieder zusammenberufen: aber der noch nicht festgestellte formelle Rechtsboden und die übermächtige politische Bewegung waren ausreichender Grund, um die Verzögerung mit Geduld zu ertragen, und den offen ausgesprochenen Grundsätzen und dem erklärten Willen zu vertrauen. Ueberdies nahm das Ministerium selber in die octroyirte Staatsverfassung vom 5. Dezember 1848 den Satz von der kirchlichen Selbständigkeit als einen besondern Artikel auf. —

„Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." —

Und Niemand hatte ein Recht daran zu zweifeln, daß unter der kirchlichen Selbständigkeit hier dasselbe gemeint sei, was Jedermann und auch der mitunterzeichnete Minister von Ladenberg bisher darunter verstanden hatte.

Der Minister ließ dann unter dem 15. Dezember 1848 eine besondere Denkschrift durch den Druck ausgehn, mit dem Titel:

„Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend." Er vertheidigt in dieser bei Art. 12. die volle Selbständigkeit der Religionsgesellschaften, gegenüber allen Beschränkungen derselben; und fährt dann fort —

„Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Prinzipes wird im geordneten Wege demnächst erfolgen. In besondrer Beziehung auf die evangelische Kirche aber versteht es sich schon nach der im Artikel 109*) enthaltenen Bestimmung von selbst, daß die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehnende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der dermaligen Behörden fortbestehen muß, bis ein andrer Rechtszustand begründet sein wird. Die Einleitungen zu dessen Herbeiführung sind seit längerer Zeit vorbereitet, und es wird damit so schnell vorgeschritten werden, als es die hier obwaltenden höchst schwierigen Verhältnisse gestatten."

Man konnte in diesen Erläuterungen schmerzlich vermissen, daß von der Berufung einer constituirenden Synode und von dem Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments nicht mehr geredet wird: während sie das wenig angezweifelte provisorische Fortbestehen der landesherrlichen Behörden glauben ausdrücklich versichern zu müssen, während sie die Vermögensverhältnisse der Kirche mit großer Ausführlichkeit erörtern. Indeß es braucht ja nicht jedesmal Alles gesagt zu werden, zumal wenn derselbe Minister jene Grundsätze schon früher mit genügender Klarheit verbürgt hatte. Man konnte unangenehm berührt werden, daß das zu erwartende Neue auf ein bis und ein so schnell als möglich gestellt wird; und daß mit einem Male „hier höchst schwierige Verhältnisse obwalten" sollen, die bisher Jedermann für sehr einfach gehalten hatte, und deren Schwierigkeit außer dem Ministerium auch jetzt noch wenige begriffen. Aber immer steht doch da — „ein andrer Rechtszustand" — „Regulirung" — wird „demnächst erfolgen" — soll „so schnell

---

*) „Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit."

vorgeschritten werden" —: und man mußte, wenn man sich der Verheißung erinnerte daß sogleich] nach Feststellung der Verfassung solle Hand ans Werk gelegt werden, und wenn man las daß die „Einleitungen seit längerer Zeit vorbereitet" seien, ohne Mißtrauen erwarten, der Minister werde nun ungesäumt verwirklichen, was so lange vorbereitet war.

Was geschah? Der Minister forderte unter dem 15. Januar 1849 abermals Gutachten ein: von den Consistorien und solchen Geistlichen die diese zuziehen wollten, von den evangelischen theologischen Fakultäten und einigen berühmten Kirchenrechtslehrern. Das mußte mancherlei Gedanken rege machen. Nachdem früher schon alle zum Urtheil eingeladen, nachdem alle ihr Urtheil abgegeben welche Neigung dazu verspürt, darunter auch „Consistorien und Synoden"; nachdem das Ministerium sich längst für einen bestimmten Weg entschieden, und zwar im Einklang mit der überwiegenden Mehrheit aller Urtheilenden: weshalb nun abermals Urtheile hören? Werden denn die Organe des bisherigen Kirchenregiments, werden denn die Königlichen Consistorien und einige von diesen zu Rathe gezogene Geistlichen vornehmlich geschickt und geneigt sein dies Regiment zu beseitigen? Werden denn die Männer des alten Systems, werden die von Eichhorn berufenen Kirchenrechtslehrer vornehmlich berufen sein Vorschläge für die Organisation der Kirche nach einem neuen System zu machen? Liegt in solcher Aufforderung nicht der Wunsch verborgen nunmehr andere Urtheile zu hören als die früheren, um unter dem Schutz bedeutender Autoritäten seiner früheren Entschließungen sich entledigen zu können?

In der Aufforderung indeß lauten die Worte noch immer nach der alten Weise. Der Minister sagt darin, daß — „der Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften" nunmehr durch den 12. Artikel der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 „festgestellt" sei, und veranlaßt das Consistorium N. N. u. s. w.

> „Sich in einem umfassenden Gutachten über die Maßregeln auszusprechen, deren es nach seiner Ansicht bedarf, um der evangelischen Kirche auf dem rechtlichen Wege zu einer Verfassung zu verhelfen, welche ihr sowohl eine Vertretung ihrer Rechte und ihres Interesses gegenüber dem Staat und den

übrigen Religionsgesellschaften, als eine selbständige Leitung ihrer Angelegenheiten sichert."*)

Und die den Consistorien und andern mitgeschickte Denkschrift sagt**) — Nach dem Artikel 12 der V.-U. —

„kann die evangelische Kirche nicht länger in ihrem geschichtlichen Verhältnisse zu der Staatsregierung verbleiben, sondern es ist dahin zu wirken, daß dieselbe aus sich selbst eine Verfassung erzeuge" u. s. w.

Und die Sache hat so „große Dringlichkeit", daß er den betreffenden Votanten nur 8 Wochen Zeit geben kann zum Urtheil.

---

Dazu kam bald ein zweiter Schritt, der das Nachdenken steigerte. Nämlich durch einen Königlichen Erlaß vom 26. Januar 1849 wurde die provisorische Kirchenverwaltung einer besondern „Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen", welche man von dem geistlichen Ministerium loslöste, übergeben.

Der Königliche Erlaß, an den Staatsminister von Ladenberg gerichtet und durch die Gesetzsammlung publizirt,***) sagt:

„Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober v. J. und vom 7. Januar d. J. bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen, Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 in Vollziehung zu setzen sein wird, die (nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Ordre vom 21. Dezember 1825 und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1.) zu dem Ressort der

---

*) Amtliche Gutachten u. s. w. Vorwort S. 1.

**) a. a. O. S. 1.

***) Vergl. Aktenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten für die innern evangel. Kirchensachen. Berlin 1850. W. Herz. S. 1.

Consistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitz des Direktors derselben selbständig und collegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Artikels 12. der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen, und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen, Vortrag zu erstatten."

Unter dem 7. Februar 1849 macht der Minister von Ladenberg durch den Preußischen Anzeiger Nr. 47 eine Verfügung an die Königlichen Consistorien bekannt, welche das Ressortverhältniß zwischen dem Minister und der neuen Abtheilung feststellt, und spricht darin zugleich die Motive zu dieser Anordnung aus *).

„Nach dem 12ten Artikel der Verfassungs-Urkunde sollen die evangelische und römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Hiernach kann die evangelische Kirche in der engen Verbindung, in welcher sie bisher mit dem Staat gestanden hat, nicht verbleiben, sondern es ist nöthig, daß sie sich diejenige Verfassungsform aneigne, welche ihr theils eine genügende Vertretung ihrer Rechte und Interessen nach Außen, theils eine selbständige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern sichert. Diese Aufgabe ist mit so großen Schwierigkeiten verknüpft, sie ist für die Zukunft der Kirche so bedeutungsvoll, daß es der umsichtigsten und besonnensten Erwägung bedarf, bevor zu ihrer Lösung vorgeschritten wird. Wenn sich jedoch die Ueberzeugung als unabweisbar aufdrängt, daß jede Uebereilung in diesem Gebiet mit schwerer Verantwortung verbunden sei, so ergiebt sich auf der andern Seite mit eben so großer Bestimmtheit, daß die fernere Führung der sich tief in die innersten kirchlichen Beziehungen hinein erstreckenden Verwaltung durch den bisher mit ihr beauftragten Staats-Minister unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen mit den gerechten Ansprüchen der Kirche nicht vereinbart wer-

*) Vgl. Aktenstücke S. 6.

den könne. Ich bin mir bewußt, in der so eben vergangenen Zeit, welche auch im kirchlichen Gebiet so viele einander widersprechende und aufhebende Wünsche erzeugt und der Verwaltung so große, nicht überall mit Gerechtigkeit gewürdigte Schwierigkeiten bereitet hat, das gethan zu haben, was in meiner Kraft stand. Ich verkenne jedoch nicht, daß die Leitung einer Kirche durch den einer konfessionell gemischten Volksvertretung gegenüberstehenden verantwortlichen Minister selbst auch bei dem pflichtmäßigen Bestreben, die Sphären der Kirche und des Staats unvermischt zu erhalten, den Schein des Territorialismus an sich tragen werde, der ein fortdauerndes Mißtrauen rege zu erhalten, und jeden Schritt, selbst den gerechtfertigtsten, in seinen Erfolgen zu gefährden geeignet ist. Die evangelische Kirche hat ein Recht darauf, zu wissen, daß ihr Regiment nicht der Gefahr ausgesetzt sei, nach politischen Maximen geführt zu werden. Um nun diesen Anspruch zur Wahrheit werden zu lassen, ist vielfach die sofortige definitive Errichtung einer neuen obersten Kirchenbehörde in Antrag gebracht worden. Hierauf einzugehen erschien jedoch, selbst wenn die Schwierigkeit, die erforderlichen materiellen Mittel zu verschaffen, nicht vorhanden gewesen wäre, schon um des einer sehr verschiedenen Auffassung unterliegenden Rechtspunktes willen als unzuläßig. Vielmehr konnte sich die jetzt zu lösende Aufgabe nur dahin stellen, daß ein Organ geschaffen werden müsse, dessen Beruf es sei, bis zur definitiven Gestaltung des Verfassungsverhältnisses unabhängig die kirchliche Leitung zu führen, und zugleich diejenigen Maßregeln zu vermitteln, deren es bedarf, um den 12ten Artikel der Verfassungsurkunde auf dem geordneten Wege in Vollziehung zu setzen. Für diesen Zweck war die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, in welcher die erforderliche Arbeitskraft, Sachkenntniß und Erfahrung sich vereinigen, vorzugsweise geeignet, und es ist demgemäß in der Allerhöchsten Ordre derselben der entsprechende Auftrag ertheilt worden.

In Betreff der Attribute, welche der neu zu bildenden besondern Abtheilung für die inneren Kirchensachen zuzuweisen

sind, ist aber folgende Erwägung die entscheidende gewesen. Obwohl der evangelischen Kirche der unbestreitbare Anspruch auf eine von den politischen Institutionen unabhängige Leitung zusteht, wird doch der Staat an vielfachen äußeren Beziehungen der Kirche so lange noch betheiligt bleiben müssen, bis er mit der Kirche sich rechtlich auseinandergesetzt hat, ein Akt, der in der Entwicklung einer selbständigen Kirchenverfassung und somit einer Vertretung der Kirche seine Voraussetzung findet. Bedurfte es also einer Scheidung in dem Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten, so bot sich der Anschluß an die bestehenden Einrichtungen von selbst als das geeignetste Auskunftsmittel dar." U. s. w.

Unter dem 13. Februar 1849 präsentirt sich diese „Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen" den Consistorien, und erklärt in dem betreffenden Erlaß *) —

„Wir übernehmen vom heutigen Tage an diese Verpflichtung in dem vollen Bewußtsein ihrer Schwere und der mit ihr verbundenen Verantwortlichkeit. Die evangelische Kirche ist durch die eingetretene Veränderung der Staatsverfassung auf das Tiefste berührt worden. Ihre geschichtliche Verbindung mit dem Staat ist aufgelöst, und durch eine gebieterische Nothwendigkeit sieht sie sich aufgefordert, die schwersten, ihre Zukunft in sich schließenden Fragen, deren Lösung sie vor Kurzem noch einer allmähligen Entwickelung überlassen zu können glaubte, mitten in dem Kampfe der Gegensätze zur Entscheidung zu bringen."

Und dann nachher **) —

„Wir werden endlich mit all' der Sorgfalt, welche unsere Verpflichtung uns auferlegt, unter Mitwirkung der gesetzlichen Organe, über den Weg berathen, auf welchem die Kirche durch ihre eigene That in den Zustand der Selbständigkeit eintreten kann."

Wunderbar. Diese Erlasse sprechen es unzweifelhaft aus: daß der Artikel 12 noch nicht vollzogen; daß die evangelische Kirche noch

*) Aktenstücke S. 8.

**) a. a. O. S. 9.

nicht selbständig sei; daß sie noch nicht eine selbständige Verfassung habe; daß eine selbständige Verfassung nothwendige Voraussetzung ihrer Auseinandersetzung mit dem Staate sei; daß die Kirche sich selber darüber zu einigen habe und die Verfassung durch eigne That zu erzeugen; daß die „Abtheilung" lediglich eine provisorische oberste Verwaltungsbehörde bis zu jenem Zeitpunkt sein solle, die zugleich die Maßregeln zur Vollziehung des Artikels 12 zu berathen habe. Wozu dann diese besondere Abtheilung? Wird denn die Abtheilung in ihrer theilweisen Gelöstheit vom Minister mehr leisten können, als dieselbe aus denselben Männern bestehende Abtheilung im Verein mit dem Minister? Oder kann sie, wenn doch die Kirche noch nicht selbständig, sondern ihr Regiment noch immer in den Händen des Staates ist, der Minister also auch für diese provisorische Kirchenverwaltung die Verantwortlichkeit hat, ihm irgend etwas von dieser Verantwortlichkeit abnehmen, und ist nicht vielmehr derselbe für alles verantwortlich, was die von ihm eingesetzten Organe in der Zeit der provisorischen Verwaltung thun, möchte er sie in noch so vielen Gliederungen emaniren lassen? Und wird die Besorgniß einer Regierung der Kirche nach politischen Maximen irgendwie geringer dadurch, daß die Kirche von einem dem verantwortlichen Minister verantwortlichen Collegium regirt wird? Oder sollen wir etwa dennoch alle diese klaren Worte für nichts als Worte nehmen, die lediglich bestimmt sind, den Zusammenhang der früheren Maßregeln mit den späteren zu vermitteln; im Widerspruch aber mit diesen klaren Worten uns vielmehr an die Thatsache halten, nämlich an die Existenz einer Abtheilung, und uns allmählig durch die Existenz zur Anerkennung derselben gewöhnen? Soll etwa dennoch diese Abtheilung der unmerkliche Anfang eines Stellvertreters für die verheißene Generalsynode sein? etwa die Wiederherstellung des aufgelösten Oberconsistoriums, und damit die Wiederherstellung des alten Systems? — Gesagt wird von einer Generalsynode nichts mehr; auch sollen von neuem die Maßregeln zur Vollziehung des Artikel 12 berathen werden, und zwar unter Mitwirkung der „gesetzlichen" Organe, die also wohl anderen Rath ertheilen sollen; auch wird die Abtheilung eine „unabhängige", auch wird der Rechtspunkt bereits „zweifelhaft" genannt; auch werden die Schwierigkeiten im-

mer enormer, auch wird der Veränderung der Staatsverfassung und der nothwendig gewordenen Neuverfassung der Kirche schon mit Bedauern erwähnt; und von den großen Grundfragen der Kirche so geredet, als ob die Abtheilung den Beruf hätte sie zu lösen. — Nun der Erfolg wird zeigen, ob die Worte gelten oder die Thatsachen.

---

Die wegen „großer Dringlichkeit" bis Mitte März geforderten Gutachten der „gesetzlichen" Organe gingen bis Mitte Juni ein, und wurden unter dem 7. Juli durch den Druck veröffentlicht. Diese Gutachten selbst der „gesetzlichen" Organe hielten doch in der großen Mehrzahl das fest: daß zur Vollziehung des Artikel 12 eine neue Verfassung der evangelischen Kirche nöthig sei, und daß diese rechtlich nicht anders zu Stande kommen könne als durch eine constituirende Generalsynode. Freilich aber stimmte die Mehrzahl nicht für die sofortige Berufung der Synode; sondern rieth zunächst eine provisorische Organisation der unteren Stufen an, aus denen dann als Schluß die Generalsynode hervorgehen solle, die definitiv über die Kirchenverfassung zu beschließen habe. Man acceptirte bestens den Rath der Allmähligkeit, und ließ die Generalsynode Generalsynode sein; und berief sich später dreist in jedem Erlaß auf die amtlichen Gutachten, daß sie eine constituirende Generalsynode verworfen hätten. Wie ehemals das Ministerium Eichhorn: die Generalsynode von 1846 schlägt vor eine Presbyterial-Synodalverfassung in Verbindung mit der bestehenden Consistorialverfassung, und das Ministerium errichtet mit Berufung auf die Generalsynode — ein Oberconsistorium ohne Synodalverfassung. So hielt man sich jetzt für hinreichend berechtigt, in der ganzen Sache nichts zu thun, und noch eine Weile die Last des Kirchenregiments zu tragen.

Diese Maßnahmen und Unterlassungen des Ministeriums erregten an vielen Orten ernstliche Besorgnisse, und es fühlten sich manche gedrungen ihre Besorgnisse in Zuschriften auszudrücken. Namentlich erinnerten die Unionsvereine in einer unter dem 11. Juni 1849 überreichten Denkschrift „über das Recht und die Pflicht des landes-

herrlichen Kirchenregiments von Eltester, Jonas u. a." an die Bestimmungen des Artikel 12 und die von dem Ministerium selber anerkannten Grundsätze. Sie erhielten darauf unter dem 24. Juli die Antwort, daß ihre Denkschrift der Prüfung solle unterzogen werden; und weiter —

„Zu der in Ihrer Eingabe vom 11. v. Mts. angedeuteten Befürchtung, daß es die Absicht sei, der Kirche eine Verfassung zu verleihen, liegt in dem bisherigen Verhalten des Kirchenregiments kein Anlaß vor. Ew. Hochehrwürden und Ihre Freunde wollen deshalb hierüber volle Beruhigung fassen, und mit Vertrauen weiteren Schritten des Kirchenregiments entgegensehen, welches sich der von ihm zu lösenden Aufgabe in ihrem ganzen Umfange bewußt ist."

Und dabei blieb es.

---

Inzwischen aber fing die Abtheilung an ihr Dasein durch eine Reihe positiver Handlungen verständlich zu erläutern: indem sie durchweg so auftrat, als wäre sie bereits das unabhängige Regiment der selbstständigen Kirche. Sie griff überall über das Gebiet der Verwaltung hinaus tief in die Gesetzgebung durch eine Reihe von Verordnungen über Taufe Ehe Eidesleistung Union und Agende.

Für das Jahr 1849 sind in der Beziehung vornemlich zwei Akte wichtig: ihre Umdeutung der Union, und ihre Veränderung der Disciplinargesetzgebung.

Die ursprüngliche aus der religiösen und wissenschaftlichen Entwicklung des Protestantismus geborene Idee der Union war gewesen: daß auf dem Grunde der Einheit und Selbigkeit evangelischen Glaubens eine Mannigfaltigkeit religiöser Vorstellungen und dogmatischer Begriffe bestehen könne, und daß solche dogmatischen Unterschiede nicht Grund sein dürften die kirchliche Gemeinschaft zwischen evangelischen Christen aufzuheben.

Und faktisch und rechtlich hatte sich diese Idee, wie die Akten der Unionsgeschichte beweisen, bei uns in Preußen in folgenden Punkten vollzogen. 1) die beiden früher gesonderten Kirchen (die refor-

mirte und die lutherische) sind zu einem einigen Gemeinwesen vereinigt, so daß aus zwei Rechtssubjekten eines geworden ist. 2) Sie haben ein einheitliches ungetheiltes Kirchenregiment, und gemeinsame Gesetze und gemeinsame Institutionen und gemeinsame Besitzthümer. 3) Ihre Beamten, sowohl im Kirchenregiment als im geistlichen Amt, werden angestellt ohne Rücksicht auf die Confession, der sie ursprünglich angehören, oder dermalen zugethan sind. 4) Alle ihre Glieder halten miteinander Kirchengemeinschaft, und kann in ihrem ganzen Umfange keinem ihrer Glieder um seiner Confession willen die Theilnahme an kirchlichen Handlungen und Rechten versagt werden. 5) Es gilt fast durchgängig eine gesetzlich vorgeschriebene Liturgie, und sind davon Abweichungen nur als Ausnahmen freigegeben worden. 6) Es gilt nirgends eine buchstäbliche oder strenge Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften; sondern es gilt thatsächlich, und vom Kirchenregiment überall zu Recht anerkannt, eine weit über die Confessionsunterschiede hinausgehende Lehrfreiheit. — Es versteht sich von selber, daß in diesem rechtlichen Sinne alle Gemeinden der evangelischen Landeskirche unirte sind, eben dadurch daß sie dem Verbande der unirten Landeskirche angehören; denn man kann eben nicht einem Gemeinwesen als Glied oder als Beamter angehören, dessen Ordnungen man nicht anerkennt.

An der Richtigkeit und Rechtsbeständigkeit dieser Thatsachen zweifelte früher fast niemand. Den späteren confessionellen Bestrebungen aber war natürlich dies Faktum der Union mit ihrer Freiheit ein Greuel. Das Ministerium Eichhorn griff noch dieselbe nur indirekt an: dadurch daß es die wichtigsten Aemter allmälig mit „bekenntnißtreuen" Männern besetzte, und der Lehrfreiheit thatsächlich engere Grenzen zog. Als erste Frucht dieser Verwaltung traten im Jahre 1848 eine ganze Reihe confessionell-lutherischer Bestrebungen auf, die sich im Jahre 1849 für alle östlichen Provinzen zu einem „evangelisch-lutherischen Verein" verbanden, mit der erklärten Absicht die alte lutherische Kirche in ihrer confessionellen Sonderheit in der evangelischen Landeskirche wiederherzustellen. Für diese Bestrebungen hatte der Professor Stahl eine vortreffliche Theorie ersonnen, die Theorie von der Conföderation. Die evangelische Landeskirche sollte behandelt werden nicht als eine unirte, sondern als eine con-

föderirte: d. h. sie sollte bestehen aus lutherischen und reformirten und unirten Gemeinden, die einen auf den lutherischen, die andern auf den reformirten Symbolen, die dritten auf dem Consensus der beiderseitigen Symbole ruhend, alle durch ein gemeinsames aber auch nur conföderirtes Kirchenregiment verbunden. Diese Theorie bot den doppelten Vortheil: daß man gleichzeitig alle Gemeinden unter das Joch der confessionellen Satzungen zurückbringen konnte, zumal man als unirte Gemeinden nur solche anzusehen gedachte, bei welchen die Vollziehung der Union sich durch Protokolle nachweisen ließe; und dabei doch den Schein der Einheit bewahren, während man wissen konnte daß, wenn es gelänge die einzelnen auf confessionelle Grundlagen zurückzubringen, schließlich die vollständige Separation unausbleibliche Folge sein werde. Das war den Confessionellen gerade Recht. Conföderation war fortan ihr Feldgeschrei: durch den Kanal der Conföderation gedachten sie die Union abzuführen. Die lutherischen traten frisch heraus: sie bekannten sich offen zu dem rechtswidrigen Grundsatz, daß in den östlichen Provinzen die Landeskirche selber noch jetzt von Rechtswegen eine lutherische sei; forderten vom Kirchenregiment als ihr gutes unverändertes Recht die Herstellung der lutherischen Kirche in Lehre Kultus und Kirchenregiment; und fingen an nach diesen Grundsätzen zu verfahren, fingen hie und da an Gemeinden auf das lutherische Bekenntniß zu verpflichten und den reformirten die Kirchengemeinschaft aufzukündigen. Das Kirchenregiment hinderte sie in keiner Weise, sondern behandelte sie aufmunternd, Mitglieder von Consistorien gehörten ihnen an; das schlesische Consistorium erklärte, unter Genehmigung des Kirchenregiments, sich geradezu für ein conföderirtes, richtete sich nach drei Abtheilungen ein, und begann in seiner Provinz die Gemeinden in unirte lutherische und reformirte einzutheilen.

Wie sehr diese Bestrebungen recht eigentlich im Sinne der Abtheilung selber waren: bewies diese durch einen Erlaß an das Pommersche Consistorium unter dem 28. August 1849, *) in welchem sie, um die Gemüther derjenigen „welche sich in der Landeskirche beengt fühlen" zu „beruhigen" und um den „Gottesfrieden in

*) Aktenstücke u. s. w. S. 79 u. f.

der Kirche" zu erhalten, dem Drängen der Lutherischen gegenüber die ganze pommersche Kirche für eine lutherische erklärt. Sie sagt darin —

„Es bedarf nicht erst einer besonderen Erörterung darüber, daß nach den bestehenden Gesetzen das lutherische Bekenntniß auch innerhalb der Union die Grundlage der pommerschen Kirche und das Prinzip geblieben ist, welches die kirchlichen Lebensäußerungen zu richten und zu gestalten hat."

Nachdem sie ferner darin den Gemeinden, welche das wünschten, gestattet zu den alten liturgischen Formularen zurückzukehren: tritt sie der Forderung eines eignen lutherischen Kirchenregiments damit entgegen, daß sie das vorhandene für ein lutherisches erklärt. Sie sagt —

„Da die pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden besteht, in denen das lutherische Bekenntniß unwidersprochen gesetzliche Gültigkeit hat — — —"

„Da aber das erstere (nämlich das vorhandene Consistorium) ebenfalls auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses steht — —"

„Es giebt keinen Grund, welcher den bestehenden Behörden die Fähigkeit entzöge, ihrer Pflicht zur Aufrechthaltung des lutherischen Bekenntnisses, in welchem ihre Mitglieder zum größten Theile selbst stehen, zu genügen, und, wie bisher, wird auch in Zukunft diese Pflicht, sowol von dem Königlichen Consistorium als, so lange unser Auftrag dauert, von uns selbst unverbrüchlich geübt werden."

Das gegenüber der Thatsache, daß die Union in Pommern seit dem Jahre 1817 gerade so vollzogen ist wie in den übrigen Provinzen, und dieselben Veränderungen in den kirchlichen Zuständen nach sich gezogen hat wie anderwärts: daß die Stellen im Kirchenregiment ohne Rücksicht auf die Confession besetzt worden sind; daß für die Geistlichen nie eine strenge Verpflichtung auf die Sonderbekenntnisse, sondern faktisch und mit Wissen und Willen des Kirchenregiments auf der Grundlage der evangelischen Principien eine weite Lehrfreiheit stattgefunden; und unter den Geistlichen nur eine geringe Zahl von ganz entschieden lutherischer Konfession anzutreffen ist, wie der Bischof Ritschl auf der Generalsynode von 1846 und

im November 1848 eine Stettiner Unionsconferenz bezeugt haben; daß endlich die pommerschen Gemeinden mit allen andern Gemeinden der Landeskirche Kirchengemeinschaft halten, und jedes Glied derselben ohne Unterschied der Konfession in sich aufnehmen, und durchschnittlich das konfessionelle Gepräge und konfessionelle Bewußtsein völlig verloren haben, wie selbst von den lutherischsten Geistlichen einige sich klar bewußt sind ihre Gemeinden nicht hinter sich zu haben.

Und diesen Erlaß überschickt sie unter dem 27. Oktober 1849*) auch den übrigen Consistorien, „zur Nachricht" „über den Standpunkt, von welchem aus sie dieselben (d. h. die Bewegungen gegen die Union) beurtheile." Und giebt damit ihrerseits der Union auch in den übrigen östlichen Provinzen, welche sich in Betreff derselben mit Pommern in ganz gleicher rechtlicher Lage befinden, dieselbe offizielle Umdeutung.

Ein kühnerer Angriff gegen den Rechtsbestand der evangelischen Kirche ließ sich kaum denken: das absolute Ministerium Eichhorn würde ihn nicht gewagt haben. Das unternimmt die Abtheilung, welche nur provisorisch die Kirche zu verwalten hat, bis diese sich selber über eine selbständige Verfassung vereinigt haben werde, nachdem deren Selbständigkeit in der Staatsverfassung bereits festgestellt ist.

Wir fügen dem mitgetheilten zur Charakterisirung des Plans, die Union umzudeuten, hier gleich noch die Antwort hinzu, welche der Präsident Göschel als Vertreter und Fürsprecher der lutherischen Vereine im Frühling 1850 von Sr. Majestät dem Könige erhalten und in mehreren Zeitschriften hat drucken lassen, ohne daß von den kirchenregimentlichen Behörden irgend etwas dagegen wäre erinnert worden. Sie lautet**) —

„Sagen Sie Ihren Freunden, daß Ich auf die einzelnen Anträge und Wünsche in Bezug auf Restauration der lutherischen Kirche in Kirchenregiment und Kultus nicht sogleich aus mir selber eine definitive Entscheidung geben kann, aber es soll darauf bei den ferneren Berathungen Rücksicht genommen

*) A. a. O. S. 83.

**) Zeitschrift f. d. unirte ev. K. 1850. S. 854.

werden. Mein Wunsch ist es, Consistorien herzustellen, welche frei von der territorialen Staatsgewalt, aber in Verbindung mit Mir und unter dem Bekenntnisse stehen. In den östlichen Provinzen sollen es lutherische Consistorien mit reformirten Beisitzern sein; und in gleicher Weise soll auch eine Oberkirchenbehörde eingerichtet werden. An diese Behörde werden Sie dann die speziellen Anträge zu stellen und zu wiederholen haben, was Sie jetzt in Anträgen an Mich ausgesprochen haben."

---

Das andere ist die Veränderung der Disciplinargesetze. Die Verordnung vom 11. Juli 1849 hatte das Disciplinargesetz vom 29. März 1844 in Bezug auf die öffentlichen Beamten — mit Ausschluß der Geistlichen und Kirchenbeamten — aufgehoben. Die Abtheilung findet sich in Folge dessen, da —

„die Erfahrung bewiesen, daß die kirchliche Disziplin, zu deren Aufrechthaltung wir durch Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Ordre vom 26. Januar d. J. verpflichtet sind, nicht mit Nachdruck gehandhabt werden kann, so lange die §§. 10 — 12 des Gesetzes vom 29. März 1844 derselben lähmend entgegenstehen" —

veranlaßt, unter dem 18. August 1849 *) bei Sr. Majestät die Aufhebung dieser Paragraphen für die Kirche und die Wiederherstellung der älteren Disciplinarvorschriften von 1805 und 1822 zu beantragen. Diesen Antrag genehmigt Se. Majestät durch folgende Cabinetsordre **) —

„Auf den Bericht der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen vom 18. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die §§. 10 — 12 des Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte (Gesetzsammlung von 1844 S. 79) auch in Ansehung der Geistlichen und

---

*) Aktenstück S. 42.

**) a. a. O. S. 45.

Kirchenbeamten nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern daß statt ihrer lediglich nach den früheren Bestimmungen der Ordres vom 17. Dezember 1805 und 12. April 1822 wieder verfahren werden soll.

Charlottenhof, den 24. August 1849.

Friedrich Wilhelm."

Man hat mit dieser Veränderung zunächst das bezweckt, daß zur Amtsentsetzung der Geistlichen nirgends mehr richterliche Entscheidungen nöthig würden, sondern lediglich der Spruch der kirchlichen Oberbehörde. Dazu paßt nun die Ordre vom 12. April 1822 *) vorzüglich. Denn sie giebt selber als ihren eigentlichen Zweck an —

„ohne nachtheilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigsten Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen" —

und überweist diese Entsetzung, mit Beseitigung jeder richterlichen Dazwischenkunft, lediglich den vorgesetzten Behörden, und überläßt es sogar dem „Pflichtgefühle" des Ministers, „wieweit er die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung seines Ministeriums beachten wolle".

Welche „unwürdige Subjekte" sie aber im Auge habe, setzt sie weiterhin deutlich auseinander —

„Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber meine Ansichten dem Staatsministerium in meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über

---

*) Gesetz-Sammlung 1822 S. 105.

die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehre öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich, denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen Deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deßhalb einen Antrag von der zunächst vorgesetzten Behörde abzuwarten, die Ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen, und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleiteten Untersuchungen beendigt sind." — —

Also um alles politisch Mißliebige in der Kirche mit Leichtigkeit beseitigen zu können, darum geht man auf die bezeichnete Ordre zurück. Denn daß man vor allen Dingen die Politik im Auge hat, beweiset auch die ganze Haltung des Erlasses der Abtheilung vom 18. August 1849 in der Sache an die Consistorien. Der sagt *), nachdem er im Allgemeinen die Haltung der Geistlichen

*) a. a. O. S. 41.

in „ihrer Pflicht gegen den König und das Vaterland" gerühmt hat —

„Wenn dagegen in einigen Gegenden einzelne Wenige diesen ihren Pflichten ungetreu geworden sind, und sich zu Handlungen haben verleiten lassen, welche ebensosehr mit ihrer beschworenen Pflicht gegen den König und das Vaterland, als mit der Lehre der heiligen Schrift, daß alle Obrigkeit von Gott, und daß jeder Aufruhr und Empörung wider dieselbe Sünde ist, im Widerspruch stehen, so ist hier der Ort, wo die verordnete kirchliche Aufsichtsgewalt mit Ernst eintreten und von dem Schuldigen Rechenschaft fordern muß.

Demgemäß fordern wir das Königl. Consistorium auf, in allen solchen, in Zukunft sich ereignenden Fällen sein Amt mit unnachsichtlicher Strenge zu verwalten und von der ihm zuständigen Disciplinargewalt Gebrauch zu machen.

Die Verordnung vom 11. Juli d. J. bestimmt die Dienstentlassung derjenigen Beamten, welche die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder sich einer feindseligen Partheinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Diese Bestimmung findet zwar auf Geistliche und Kirchenbeamte keine unmittelbare gesetzliche Anwendung; dagegen liegt den Geistlichen und Kirchenbeamten vermöge der Natur ihres Amtes auch ohne eine solche spezielle Vorschrift die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue in der Weise ob, daß ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, welcher durch bestimmte Handlungen und Thatsachen den Bruch seines Amtseides und den Abfall von der schriftgemäßen Lehre von der Obrigkeit offen an den Tag legt, nicht mehr für würdig erachtet werden kann, als ein Diener der evangelischen Kirche das Volk zu lehren, sondern aus seinem kirchlichen Amte entfernt werden muß." — —

Und in dem Sinne hat man denn die Disciplin seitdem angewendet, vornemlich um die Reihen der Geistlichen von den entschiedensten Gegnern der ministeriellen Politik zu reinigen.

Doch mehr als die aufgezeigten beiden Seiten der Verordnung haben wir in diesem Zusammenhang hervorzuheben ihre Rechtsbe-

ständigkeit. Wäre nemlich die Selbständigkeit der evangelischen Kirche damals schon wirklich vollzogen gewesen: so war die Aufhebung der Disciplinarbestimmungen von 1844 Seitens des Staates gar kein Grund, daß auch sie die §§. 10—12 beseitigte. Wenn ja aber, wie das Kirchenregiment selber vielfach bezeugte, ihre Selbständigkeit noch nicht vollzogen, ihr Regiment also als ein interimistisches noch bei der Staatsregierung war: so durften überhaupt gesetzliche Veränderungen einstweilen gar nicht, oder die schlechthin unvermeidlichen doch nur durch die Staatsgewalten vorgenommen werden, welchen alle Gesetzgebung obliegt. Man wollte also durch eine von keinem Minister gegengezeichnete gesetzgebende Kabinetsordre unzweideutig zu verstehen geben: daß man die Kirche für bereits selbständig halte, und den König für den rechtmäßigen Inhaber der Kirchengewalt in der selbständigen Kirche. Woraus denn auch die Abtheilung, als sogar ein Königliches Consistorium von der Rechtsgültigkeit eines durch bloße Kabinetsordre hergestellten Disciplinargesetzes sich nicht überzeugen konnte, später in einem Erlaß an dieses Consistorium, auf den wir noch zurückkommen werden, gar keinen Hehl machte. Im Grunde genommen liegt das aber auch schon in dem angezogenen Erlaß an die Consistorien vom 18. August 1849, wenn er sagt —

> „Der Grund davon (nämlich der Aufhebung der Disciplinarvorschriften von 1844) liegt nicht darin, daß die Pflichten der Geistlichen und Kirchenbeamten minder ernst aufgefaßt, und eine minder strenge Disciplin hier für zulässig erachtet worden wäre; sondern allein darin, daß die bürgerliche Staatsgesetzgebung nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 sich nicht mehr für zuständig erachtet hat, über die Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte bindende Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern vielmehr die Handhabung derselben den vorgeordneten Kirchenbehörden nach den bestehenden kirchenrechtlichen Normen überlassen zu müssen geglaubt hat.“

Worin nur die kleine Ungenauigkeit ist, daß die Kirchenbehörden eben die „bestehenden“ Normen aufhoben, und alte, welche durch die bestehenden beschränkt worden waren, wiederherstellten.

Solche Lage der Sache, daß die Thatsachen anfingen den Grundsatz von der Selbständigkeit ganz anders zu verstehen als die ministeriellen Worte: bewogen bei der Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848 einige Mitglieder der zweiten Kammer (Fubel und Genossen) sich nicht mit dem Artikel 12 zu begnügen, sondern zur Verbürgung einer sinngemäßen Ausführung folgenden transitorischen Artikel dazu zu beantragen —

„Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Artikel 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne.“

In der 53. Sitzung der zweiten Kammer am 14. November 1849 wurde der Artikel 12 unverändert (nunmehr 15. Artikel der Verfassung vom 31. Januar 1850) und zugleich mit ihm der beantragte transitorische Artikel angenommen. Letztern jedoch ließ man bei der Vereinbarung mit der ersten Kammer wieder fallen aus formellen Rücksichten, nicht um seinen Inhalt aufzugeben. Im Gegentheil der Minister von Ladenberg bekannte sich ausdrücklich zu demselben. Als nämlich der Abgeordnete Eckstein in der beregten Sitzung zur Vertheidigung des Fubelschen Artikels auseinandergesetzt hatte, daß das landesherrliche Kirchenregiment nicht bleiben könne, auch nicht der Kirche eine Verfassung octroyiren, sondern daß das Kirchenregiment verpflichtet sei die Kirche selber zu berufen, und die Einleitungen dazu schnell zu treffen: so erklärte Herr von Ladenberg*) —

„Der geehrte Redner hat darauf aufmerksam gemacht, daß es eine Verpflichtung für die noch bestehenden kirchlichen Staatsbehörden sei, dafür zu sorgen, daß auf das baldigste die Ueberleitung der Verwaltung in die Selbständigkeit der Kirche stattfinde. Meine Herren! Ich habe darauf zu erwidern, daß die Einleitungen, so weit sie überhaupt bis jetzt schon getroffen werden konnten, allerdings in der Arbeit begriffen sind. Mit Sicherheit ließen sich jedoch diese Einleitungen erst dann treffen, wenn die Verfassungsurkunde durch die Revision festgestellt sein

---

*) Vhdlg. d. II. Kammer. S. 1159.

wird; denn die Grundsätze, die aus der Feststellung erst hervorgehen werden, sind die Fundamente der Einleitungen. Sobald diese Feststellung erfolgt ist, wird es an dem raschen Fortschritt nicht fehlen; es ist die Pflicht der Regierung dafür zu sorgen. Es wohnt mir daher auch nicht der mindeste Zweifel gegen die Annahme des in dieser Beziehung vorgebrachten Amendements bei; indem ich aber das, was darin gefordert wird, für eine Verpflichtung der Regierung anerkenne, halte ich es von meinem Standpunkte aus für unnöthig."

---

Also noch immer den laut zeugenden Thatsachen zum Trotz, Versicherungen vom Ministertisch, welche nach der vorangegangenen Rede, wenn man doch dem Minister Hinterhaltigkeit nicht zutrauen darf, gar nicht anders als im Sinne der vormaligen Erklärungen verstanden werden können. Dabei aber das merkwürdige, daß derselbe Minister der im Januar 1849 erklärt hatte die Verfassung sei bereits seit dem 5. Dezember 1848 festgestellt, und die Einleitungen sollten nunmehr unverzüglich getroffen werden: hier wiederum erklärt die Einleitungen könnten nicht eher getroffen werden, als bis die Revision der Verfassung vollendet wäre. Ja damit der dialektische Prozeß vollkommen in sich selber zurückkehre: so werden kurz darauf die ursprünglichen Behauptungen nicht nur wiederholt, sondern noch dahin verdeutlicht — daß die evangelische Kirche seit dem 5. Dezember 1848 bereits selbständig sei.

In einer unter dem 18. Februar 1850 an den Minister von Ladenberg überreichten Denkschrift der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen, die Vereidigung der Kirchenbeamten auf die Staatsverfassung betreffend, heißt es —*)

„Die Geistlichen leisteten dem Könige den Eid der Treue, „„so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des „„Staats geziemt.""

*) Aktenstücke S. 12 u. f.

„Dieses Verhältniß hat seit der mit dem Jahre 1848 eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung aufgehört.“

Und dann weiter —

„Durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 wurde „„in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung““ eine vom Staatsminister der geistlichen Angelegenheiten unabhängige Behörde errichtet, und diese mit der obersten Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen, in unmittelbarer Unterordnung unter des Königs Majestät, beauftragt. Dieser Behörde wurde, außer andern Attributen, auch die Disziplin über die evangelischen Geistlichen übertragen und damit anerkannt, daß man das Staatsdiener-Verhältniß der Geistlichen für gelöst erachtete.“

Weiter findet diese Denkschrift auch in der Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten

„das ausdrückliche Anerkenntniß gegeben, daß Geistliche und Kirchenbeamte als solche nicht mehr Staatsbeamte sind.“

Weiter —

„Der Artikel 108 fordert die Vereidigung aller Staatsbeamten. Dagegen sondert der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde sehr scharf und bestimmt dasjenige aus, was nicht zur Domäne des Staats gehört, sondern der Kirche als selbständiges Gebiet anerkannt wird. Diejenigen Behörden, welche dies der Kirche zugestandene Gebiet verwalten, können also im Sinn und Geist der Verfassungs-Urkunde nicht als Staatsbehörden, sondern nur als Kirchenbehörden angesehen werden.“

Weiter sagt sie von der „Abtheilung“ —

„Welche letztere ja eben um der veränderten Staatsverfassung willen bereits als selbständige, von dem verantwortlichen Staatsminister unabhängige Behörde constituirt ist.“

Somit giebt diese Denkschrift allen jenen Thatsachen dieselbe allen gleichzeitigen ministeriellen Erklärungen von der noch nicht vollzogenen Selbständigkeit schnurstracks widersprechende Deutung, zu der auch wir uns veranlaßt fühlten.

Der Minister sagt hierauf in seiner Antwort am 6. März 1850 unter anderm —

„Da indessen sowohl jene als diese Beamte (Consistorien und Abtheilung) dem Staate zur Zeit noch deshalb verantwortlich sind, weil sie in dem Gebiete der, von der Staatsverwaltung noch nicht abgelösten Externa der Kirche beschäftigt werden, so schien auch ihre Vereidigung in dieser Beziehung nicht umgangen werden zu können, und es ist deshalb dieselbe in Gemäßheit eines vom Staatsministerium gefaßten Beschlusses von mir angeordnet worden, noch bevor die gefällige Aeußerung vom 18. v. M. an mich gelangt war. Daß hierdurch den kirchlichen Pflichten der betreffenden Personen kein Eintrag geschieht, und daß weder die Consistorien noch die Abtheilung in Folge dieser Vereidigung ihrer Mitglieder, als ausschließliche Staatsbehörden aufgefaßt werden können, versteht sich von selbst, und ich glaube daher um so weniger befürchten zu dürfen, daß durch die getroffene Anordnung eine Alterirung des kirchlichen Bestandes eintreten werde. Vielmehr werde ich meinerseits wie bisher, so auch für die fernere Dauer des gegenwärtigen Verhältnisses, den kirchlichen Charakter der gedachten Behörden stets anerkennen und aufrecht erhalten."

Und schließt dann damit, daß die Geistlichen nicht vereidigt werden sollen.

Also der Minister forderte zwar den Staatseid von der Abtheilung und den Consistorien, und diese schwören auch bereitwillig trotz ihrer Deduktionen; aber er giebt doch im Wesentlichen den Grundsatz zu, daß die Kirche bereits selbständig sei, und nur noch die Verwicklung in den Externis gelöst zu werden brauche, um die Selbständigkeit vollständig zu machen.

Wie wenig übrigens beabsichtigt wurde, die Geistlichen vom Staate unabhängig zu machen, vielmehr nur von den „aus der Revolution stammenden" constitutionellen Staatsgewalten, beweist folgendes sehr deutlich. Zu dem schon bezeichneten Zwecke

beantragte nämlich die Abtheilung unter dem 25. März 1850 auch eine Aenderung der Amtseidesformel für die Geistlichen bei Sr. Majestät dem Könige. Ihr war es unerträglich, in derselben die Worte — „so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt“ — unverändert fortbestehen zu lassen; und sie extrahirte daher eine Kabinetsordre vom 8. April 1850 (von keinem Minister gegengezeichnet), welche die Streichung der unterstrichenen Worte befiehlt, weil ja die Geistlichen seit dem 5. Dezember 1848 nicht mehr Staatsdiener seien; und die hohe Behörde erklärt ausdrücklich (S. 54), daß nach Wegfall der bezeichneten Worte „der übrige Inhalt der Formel keinen Anstoß biete.“ Die Formel lautet aber dann also —

„Ich u. s. w. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, sowie es einem Diener der christlichen Kirche [und des Staats] geziemt, Sr. Königlichen Majestät von Preußen (Namen des Königs), meinem allergnädigsten Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.“

Es bedarf wahrlich keiner Erinnerung, daß der Geistliche vor Allen dem Könige und dem Königlichen Hause zu Treue und Gehorsam und dem Lande zu Förderung des Gemeinwohls verpflichtet ist. Aber wie kommt man denn dazu, die „Diener der christlichen Kirche“ als solche, da wo sie doch nicht mehr staatlich sondern allein kirchlich verpflichtet werden sollen, für die Person des Königs und das Königliche Haus in Pflicht zu nehmen? — —

Aehnliche Erklärungen über die bereits vollzogene Selbständigkeit wie die vorhin angeführten kommen auch in der Antwort der Abtheilung vor, welche dieselbe unter dem 30. April 1850 dem an der Rechtsgültigkeit der durch bloße Kabinetsordre eingeführten Disciplinarvorschrift zweifelnden Consistorium giebt. Dort heißt es —*)

„Durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850 sind aber das Rechtsgebiet des Staats und das Rechtsgebiet der Kirche von einander gesondert worden, und die Rechtsentwicklung geht auf beiden (Gebieten) ihre gesonderten Wege."

Ferner —

„Die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Januar 1849 vorbehaltene Kenntnißnahme des Ministers von den Immediatberichten der Abtheilung ist vielmehr nur ein Akt persönlichen Vertrauens Sr. Majestät des Königs zu dem gegenwärtigen Chef des Ministeriums, und eine Offenlegung der Schritte der Kirchenregierung vor der obersten Staatsverwaltung: sie hat aber nicht den Sinn, als könne und solle der Minister der geistlichen Angelegenheiten durch seine Kontrasignatur eine Verantwortung der kirchenregimentlichen Akte vor den Kammern übernehmen u. s. w."

Und dann wird bewiesen, daß die landesherrlichen Kirchenerlasse nicht mehr durch die Gesetzsammlung publizirt zu werden brauchten, da „die Kirche nicht mehr in der Abhängigkeit vom Staate steht."

In diesen denkwürdigen Denkschriften ist denn auch schon die neue Theorie enthalten, welche nöthig wurde um in der evangelischen Kirche die alte Verfassung festzuhalten. So stellen sie die Lage der evangelischen Kirche auf eine Linie mit der der römisch-katholischen.

Dahin gehören die Aeußerungen in der Denkschrift über die Vereidigung der Kirchenbeamten**) —

„Die evangelische Kirche befindet sich nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde gegenwärtig dem Staat gegenüber ganz in demselben Rechtsverhältnisse, wie die katholische Kirche."

---

*) Aktenstücke, S. 46.
**) Aktenstücke, S. 15.

Und —

„Den Behörden und Organen, welche nach der bestehenden kirchlichen Verfassung die Angelegenheiten der katholischen Kirche leiten, wird ein solches Ansinnen nicht gestellt werden (nemlich ihre Beamte als Staatsbeamte zu betrachten.) Einer gleichen Anerkennung ihrer dermaligen zu Recht bestehenden Verfassung wird sich auf Grund des Artikel 15 der Verfassungsurkunde auch die evangelische Kirche versehen dürfen." *)

So entwickeln sie auch schon die neue Lehre vom praecipuum membrum **) —

„Wollte man dagegen einwenden, daß die Mitglieder dieser Behörden vom Könige ernannt seien, so folgt daraus allein die Staatsbeamten-Qualität noch nicht, da ja nach der noch zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche der König, als vornehmstes Glied der Kirche, das oberste Kirchenregiment in derselben führt, und in dieser Eigenschaft die Mitglieder der Kirchenbehörden ernennt;" —

Und ebenso der Erlaß der Abtheilung vom 30. April 1850 in Disciplinarangelegenheiten ***) —

„Nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange der Kirchenverfassung befand sich nun die gesetzgebende Gewalt in der Kirche bis zum Jahre 1848 unbestritten in der Hand des evangelischen Landesfürsten, und sie ist durch keine der nachfolgenden Erschütterungen und Veränderungen auf dem politischen Gebiete von ihm genommen worden."

So stand es also. Man wechselte noch ab mit den verschiedenen Erklärungen; man stellte sich abwechselnd bald auf die Seite der Vollzogenheit, bald auf die der Nochnichtvollzogenheit. Namentlich wo was gefordert wird, und zwar die Neuverfassung der Kirche, die Verfassung der Kirche durch sich selbst: da giebt's Einleitungen und Ueberleitungen und Vorbereitungen und Anbahnungen und Vermittlungen; da zeigen sich bedeutende Schwie-

*) a. a. O. S. 16.
**) a. a. O. S. 15.
***) a. a. O. S. 46.

rigkeiten, welche auf eine ferne Zukunft hindeuten, wo die Kirche wird in den Stand gesetzt sein von diesem verfassungsmäßigen Rechte Besitz zu nehmen; und der rheinisch-westphälischen Kirche konnte über ein Jahr lang auf ihre Forderung der Autonomie gar nicht geantwortet werden, bis der Oberkirchenrath bereits existirte, — „weil noch nicht die Grundsätze definitiv festgestellt waren, nach welchen die öffentliche Staatsgewalt sich in Zukunft der evangelischen Kirche gegenüber verhalten wolle." Sollen aber die Geistlichen unter die Disciplin von 1822 zurückgebracht werden; soll die Vereidigung der Geistlichen und Kirchenbeamten auf die Staatsverfassung abgewehrt werden: dann ist die Selbständigkeit bereits seit dem 5. Dezember 1848 vollzogen, dann ist die Abtheilung bereits unabhängire selbständige Kirchenbehörde, dann brauchen die kirchlichen Erlasse nicht mehr vom Minister gegengezeichnet und nicht mehr in der Gesetz-Sammlung publizirt zu werden u. s. w. Auf welcher Seite man aber in der That und Wahrheit stand, scheint nach dem bisherigen nicht mehr zweifelhaft.

Darüber war man wohl mit sich einig: daß die kirchliche Selbständigkeit bereits vollzogen sei, daß die alte Kirchenverfassung für die selbständige Kirche bestehen bleibe, und daß der König nach wie vor das Kirchenregiment führe. Nur das eine ist schwer zu begreifen, worin denn die ungeheuren „Schwierigkeiten" bestanden haben mögen, welche die Einleitungen zu diesem Ziele so langsam fortschreiten ließen: wenn nicht etwa in der Beruhigung der öffentlichen Meinung, oder in der Ausbildung der entsprechenden Theorie und der Selbstüberwindung der Abtheilung. Und dabei die eigenthümliche Waltung des Schicksals: daß gerade diese Aktenstücke welche die spätere Theorie schon im Anfange des Jahres 1850 enthalten, erst am Ende dieses Jahres, nachdem die Theorie sich schon im Oberkirchenrath Verwirklichung gegeben hatte, in die Oeffentlichkeit gelangt sind. Es wäre auch eine schreiende Dissonanz gewesen, und hätte allzuschneidend die Gesetze einer stätigen Entwickelung verletzt: wenn solche Documente sich unmittelbar den Kammerverhandlungen und den in ihnen gegebenen ministeriellen Versicherungen angereiht hätten.

Zur Vollständigkeit des Vorganges haben wir noch ein Moment hinzuzunehmen: nemlich dies, daß der Minister die Verantwortlichkeit für die Anordnungen der Abtheilung von sich ablehnt.

Gegen die Uebergriffe des provisorischen Kirchenregiments in die Rechte der selbständigen Kirche nemlich hatte sich das Central-Comite der Unionsvereine unter dem 13. Dezember 1849 bewogen gefunden, bei dem Cultusminister Beschwerde zu führen*)

„daß in dem gegenwärtigen kirchlichen Provisorium mehrere der kirchenregimentlichen Behörden, und namentlich neuerdings die Abtheilung Ihres Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, solche Anordnungen getroffen und solche Erklärungen abgegeben haben: welche nach unserer Meinung das Recht der evangelischen Landeskirche verletzen, ihren Bestand bedenklich alteriren, und ihre Einheit untergraben;"

und ihn zu bitten er —

„wolle Allem, was der unirten evangelischen Kirche unseres Landes nachtheilig werden und ihren rechtlichen Bestand alteriren möchte, kräftiglich entgegentreten; und namentlich durch die unverzügliche Berufung einer rechtsbeständigen Generalsynode der Kirche die Möglichkeit geben, daß sie selber ihrem Rechte und ihrem Bewußtsein gemäß sich darstellen, und durch eine wohlgeordnete Organisation ihre Einheit gegen deren Feinde schützen könne."

Darauf erhielten sie von dem Minister gar keine Antwort; von der Abtheilung aber unter dem 4. Februar 1850 eine Zuschrift, in der folgender Passus vorkommt**) —

„Der Herr Minister hat diese Ihre Protestschrift, welche in einer, die innersten kirchlichen Verhältnisse betreffenden Angelegenheit für Ihre Ansicht die Hülfe und Entscheidung des Staates in Anspruch nimmt, an uns mit dem Wunsche gelangen lassen, daß wir Ihnen diejenige Bescheidung ertheilen möchten, zu der Er Sich nicht für competent erachten

*) Zeitschrift f. d. un. ev. K. v. Jonas u. Krause 1850 S. 1 u. folgende.
**) Zeitschrift f. d. un. ev. K. 1850. S. 153.

könne; und dies verehren wir dankbar als ein neues Zeichen gewissenhafter Achtung der uns von des Königs Majestät übertragenen Stellung."

Begreift doch endlich, wollte man deutlich machen, aus unserm Dasein, aus unserm Verfahren, was wir nicht geradezu sagen können, schon darum nicht weil frühere Aeußerungen leider nicht ganz dazu stimmen: begreift doch aus unserm Auftreten, daß wir es sind die im Namen des Königs die Kirche selbständig regieren, und daß den Minister die Kirche nichts mehr angeht; daß die Selbständigkeit die Ihr noch immer erwartet, in uns bereits erschienen ist, ohne daß Ihr es merktet. Denn wenn der Minister die Kompetenz ablehnt: so hat ersichtlich das Staatsregiment in der Kirche aufgehört, und das selbständige Kirchenregiment ist eingetreten. Die Schwierigkeiten waren nur die, daß man nichts übereilte und nichts versäumte, daß man in stiller Vorbereitung wartete, bis man es laut und offen sagen konnte: Wir sind das von allen Staatsgewalten unabhängige Regiment der selbständigen Kirche.

---

Die Entwicklung war in allen Momenten reif, und die politische Physiognomie des Jahres 1850 hatte einen so durchaus Schwierigkeiten beseitigenden und zu positiven Schöpfungen ermuthigenden Charakter: daß nun in der Mitte des Jahres entschieden vorgeschritten werden konnte. Es wurde nemlich der Akt der Mündigkeitserklärung dadurch vollzogen: daß die bisherige „Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen" sich den neuen Namen „Evangelischer Oberkirchenrath" beilegen ließ. *)

Freilich, in dem Allerhöchsten Erlaß selber wird mit keiner Silbe erwähnt, daß der „Evangelische Oberkirchenrath" bereits die defi-

*) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Oberkirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken. Berlin 1850. Deckersche Geheime Oberhofbuchdruckerei.

nitive Oberbehörde der evangelischen Kirche sein solle; auch wird in dem Ressortreglement fast nichts geändert, namentlich verbleibt in allen Externis dem Kultusminister die Mitwirkung; ja selbst in Bezug auf die Einführung einer neuen kirchlichen Gemeindeordnung sagt der Erlaß nur, daß der Oberkirchenrath dieselbe in Vereinigung mit dem Minister „unverzüglich anbahnen" solle, und das Ressortreglement §. 7 —

„Der evangelische Oberkirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen."

Desto deutlicher reden die beigefügten Motive. Mit einer constituirenden Generalsynode ist es definitiv aus, und das landesherrliche Kirchenregiment steht unantastbar fest. Sie berufen sich auf die „amtlichen Gutachten," und sagen*) —

„Wir sprechen uns mit vollster Ueberzeugung ebenfalls dahin aus, daß die Berufung einer constituirenden Generalsynode weder angemessen noch rechtlich nothwendig sei, um die Selbständigkeit der Kirche in Gemäßheit der Verfassungsurkunde zu vermitteln." —

Sie weisen in erschöpfender Weise aus kirchlichen und politischen Gründen das wahrhaft Entsetzliche eines solchen „Experiments" nach, worauf wir hier nicht einzugehen haben; und sagen dann in Bezug auf die rechtliche Seite**) —

„Es ging die Ansicht, daß sich in einer verfassunggebenden Synode der Wille der Kirche zu bezeugen habe, von der Voraussetzung aus, daß das bestehende Regiment der Kirche seine Berechtigung verloren habe. Da wir nun im Innern der Kirche vergeblich nach den Thatsachen suchen, durch welche eine Umgestaltung von so tief eingreifenden Folgen bedingt worden sein könnte, so werden wir auf das Gebiet des Staats verwiesen, und mit dem allgemeinen Satze vertröstet, daß nach der

*) Allerhöchster Erlaß. S. 23.
**) A. a. O. S. 24.

constitutionellen Theorie die fernere Dauer des landesherrlichen Kirchenregiments nicht zulässig erscheine. In der That ist es jedoch jetzt, nachdem die politische Verfassung festgestellt ist, kaum noch nöthig, auf diese Seite der Betrachtung einzugehn, weil die Entscheidung der hier vorliegenden Frage nicht mehr bloß in einer Theorie, welche jeder sich nach seiner Weise zurechtlegen konnte, sondern lediglich in dem Gesetz zu suchen ist. Dieses hat aber nirgends die Unzulässigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments ausgesprochen, sondern es hat sich darauf beschränkt und beschränken müssen, der Kirche das Recht auf selbständige Ordnung ihres Lebens zu sichern."

Und nachdem sie dann diese Institution noch von verschiedenen Seiten beleuchtet haben, sagen sie*) —

„Mit dieser Forderung (nämlich „der Erhaltung einer mit der Geschichte der Kirche so tief verwachsenen Einrichtung") ist das Zugeständniß, daß es nothwendig sei, von der Verfassung alle aus dem territorialistischen Principe hervorgegangenen Beimischungen abzustreifen und das landesherrliche Regiment auf die Idee der Reformation zurückzuführen, nach welcher es nicht ein Amt der Beherrschung, sondern ein Dienst ist, welcher von dem vornehmsten Gliede der Kirche zu Ehren Gottes durch Schutz und Fürsorge geleitet wird, nicht nur wohl vereinbar, sondern es wird vielmehr gerade darin das Ziel der Verfassungsentwicklung und die Hülfe gegen etwaige Conflikte, welche durch die Vereinigung der Staats- und Kirchengewalt in der Person des Landesherrn, gegenüber der jetzigen Form der Staatsverfassung, allerdings leichter als früher entstehen könne, gesucht werden müssen. Die vorhin bezeichnete Stellung des Landesherrn in der Kirche wird nicht ein Hemmniß, sondern eine Bürgschaft der Freiheit der Kirche sein."

Sie führen dann weiter aus, daß allerdings die Verwaltung der Kirche durch den Minister nicht mehr möglich sei, daß also, da eine constituirende Generalsynode nicht angehe, und die Kirche ihrer Spitze nicht entbehren dürfe, es deshalb

---

*) A. a. O. S. 25.

„nöthig sei, daß den Gliedern der Kirche die Nothwendigkeit einer kirchlichen Centralbehörde wieder zu vollem Bewußtsein gebracht werde, und dies wird am einfachsten dadurch geschehen, daß der gegenwärtig in der obersten Leitung der Kirche beauftragten Behörde auch äußerlich die Stellung verliehen wird, die ihrer inneren Aufgabe gemäß ist. Das Recht Sr. Majestät des Königs zu einer solchen Maßregel kann und wird nach dem, was im Vorstehenden erörtert ist, nicht bezweifelt werden."

Und beantragen alsdann, damit man die neue kirchliche Centralbehörde nicht dennoch immer wieder für eine Staatsbehörde halte, und „es fühlbar werde, daß es Brüder und Genossen sind, die zu dem schweren Werk die helfenden Hände reichen", der Abtheilung den Namen „Evangelischer Oberkirchenrath" zu geben.

Die Theorie ist fertig, und das Centrum steht in praktischer Wirklichkeit unerschütterlich fest. Die Selbständigkeit der evangelischen Kirche besteht darin: daß der Landesherr sie ordnet und regiert nach seinem Wohlgefallen.

Aber damit die Kirche nicht allzusehr erschrecke über ihrer Selbständigkeit, geschieht die Mündigkeitserklärung auch diesmal noch nicht ganz vollständig. Noch immer hat der Staatsminister mit den Externis zu schaffen, noch immer hat er bei der Anbahnung der Einleitungen zu einer selbständigen Kirchenverfassung mitzureden: bis die Kirche, an den Dienst der Beherrschung durch den Oberkirchenrath hinlänglich gewöhnt, ihre Diener bitten wird, doch ja den aus dem Jahre 1848 stammenden Gedanken von Einleitungen zu einer selbständigen Kirchenverfassung fahren zu lassen. Auch dürfen, damit auch dieser Akt als ein Moment der Entwicklung desselben Ministeriums erkennbar werde, noch immer die alten Formeln nicht fehlen, die ja nun in Begleitung solcher Sätze und Thatsachen keinen Schaden mehr anrichten können. So heißt es (S. 28), daß in Bezug auf die äußere Verwaltung der bisherige Zustand so lange fortdauern müsse —

„bis die Kirche geeignet sein werde, durch ihre eignen Organe die Verwaltung zu übernehmen, beziehentlich der Staat sich in der Lage befinde, die nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde

der Kirche fortzugewährenden Fonds in völlig legitimirte Hände zu überliefern."

Und S. 26 —

„Wir würden es nicht mit unserer Pflicht gegen den erhabenen Träger der Kirchengewalt vereinbar finden, wenn wir demselben die Uebernahme der unermeßlichen Verantwortlichkeit anrathen wollten, welche mit dem Erlaß eines Kirchenverfassungsgesetzes verbunden ist." —

„Nicht die Verfassung zu schaffen hat das Kirchenregiment, sondern das ist seine Pflicht, die in der Kirche vorhandenen schaffenden Kräfte zu wecken und zu beleben, und unter seiner Obhut und Handreichung zum Aufbau der Verfassung zu vereinigen."

Selbst die Verheißung endlich ist darin —

„Dennoch sind wir nicht der Ansicht, daß die Kirche einer aus ihr selbst hervorgegangenen Gesammtvertretung entbehren könne, vielmehr halten wir die Bildung eines Organs für die Repräsentation nach außen und nach innen schlechthin für eine Bedingung der Selbständigkeit der Kirche."

Unbegreiflicher Gedankengang! Das landesherrliche Regiment ist auch bei der neuen Staatsverfassung die vollberechtigte Kirchengewalt, an welche die Macht der Staatsgewalten nicht heranreicht: und dennoch ist die Kirche noch nicht selbständig, fehlen noch immer die eignen Organe, die legitimirten Hände. Wird man nicht, um den Widerspruch zu lösen, fast gedrängt zu der Vermuthung: die zu erwartenden „legitimirten Hände" dürften am Ende keine andern sein als die bekannten nichtlegitimirten nach einigen weiteren läuternden Selbstverwandlungen und Selbstverklärungen; als das „Organ für die Repräsentation" der Kirche dürfte uns schließlich zur Schlichtung alles Streits durch eine neue Erklärung das so nothwendige „Centralorgan" vorgestellt werden; und man könne dem Könige nur darum nicht „die unermeßliche Verantwortlichkeit" ein „Kirchenverfassungsgesetz" zu erlassen anrathen, weil man es für unverantwortlich halte überhaupt an eine Erneuerung der Kirchenverfassung zu denken.

Wer in solchen Zweifeln die widersprechenden Gedankenreihen der hohen Erlasse schlechterdings nicht zusammenreimen, und als gewissenhafter deutscher Kritiker sich doch auch nicht entschließen konnte die eine von beiden Reihen ganz fallen zu lassen; wer so noch immer nicht entdecken konnte, ob denn nun der Evangelische Oberkirchenrath ein provisorisches oder ein definitives Kirchenregiment vorstellen solle, und sich darum abmühte als ein Mittleres d. h. als ein provisorisches Definitivum oder als ein definitives Provisorium ihn sich zu denken: dem half der Oberkirchenrath sogleich zurecht, wenn er irgend für Wirklichkeiten empfänglich war, durch die That.

Der Evangelische Oberkirchenrath bekundete den Moment seiner letzten Umgestaltung dadurch, daß er gleichzeitig am 29. Juni 1850 unter alleiniger Autorität Sr. Majestät des Königs für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen eine neue kirchliche Gemeindeordnung erließ: welche, wenn sie jemals wirklich werden könnte, das bedeutendste kirchliche Ereigniß unseres Jahrhunderts bilden würde. So tief eingreifend ist ihr Gedanke in das Wesen, in das Bewußtsein, in das Recht der Kirche.

Wir wollen hier nicht ausführen, wie diese Gemeindeordnung in einer ganzen Reihe von Paragraphen und Nummern den Gemeinden von den ihnen gebührenden Rechten eigentlich doch nichts giebt. Wir wollen nur das unvergleichlich Kühne der That hervorheben, wie sie geeignet wäre den ganzen kirchlichen Bestand umzukehren, indem wir den §. 1 der neuen Gemeindeordnung abschreiben. Derselbe lautet —

„Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments, begründet und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen."

Wie welche so naiv haben sein können in der Gemeindeordnung mit diesem Paragraphen nur ein Wahlgesetz zu sehn für die verheißene

allmählig von unten auf zu bauende Generalsynode, das begreifen wir nicht. Aber auch das sollte niemandem verborgen sein können, daß dieser Paragraph mehr besagt, als was in eine Gemeindeordnung gehört: daß er Bestimmungen giebt über das Wesen des geistlichen Amtes, über Bekenntniß und Lehre der Kirche, über die Stellung der Gemeinde zum Amt und zur Kirche. Kurz der Paragraph giebt Entscheidungen über alle Prinzipien der Kirchenordnung. Und zwar solche, welche dem kirchlichen Rechtsbestande so wie dem wissenschaftlichen und populären Bewußtsein direkt widersprechen.

1) Der Paragraph giebt dem geistlichen Amt eine dem Wesen der evangelischen Kirche widersprechende hierarchische Bedeutung.

Die Gestaltung der Gemeinde zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung unter Anregung und Leitung des geistlichen Amtes wird in den Motiven näher dahin bestimmt —

> „Die Gemeinde kommt zu ihrem Begriffe nur durch das Amt und hat in ihm den Mittelpunkt,“ —

> „Es giebt keine gemeindliche Thätigkeit, welche nicht von dem geistlichen Amte ihre Anregung zu empfangen und unter dessen Leitung sich zu entwickeln hätte“ —

und dem geistlichen Amte als „Träger von Wort und Sakrament,“ welche ihm „von der Kirche, der Kirche aber von ihrem Stifter anvertraut“ seien, eine „objektive Stellung“ vindizirt. Nimmt man hinzu, daß in den Motiven überall die Kirche als eine objektive Institution über den Gemeinden d. h. nicht bloß über ihnen als einzelnen sondern auch über ihrer Gesammtheit gedacht, und alles was irgend von Belang ist an Thätigkeit dieser Kirche überwiesen wird, während die Gemeinden nur zu empfangen haben: so leuchten die Grundzüge des beabsichtigten Kirchenbaues hell hervor. Oben steht der Landesherr fest als Oberbischof, unten das geistliche Amt in objektiver Würde. Sind diese beiden Endpunkte festgestellt: so ist es ein Geringes die Mittelglieder einer wohlgeordneten Hierarchie herzustellen. Und daß das die Meinung sein dürfte, daran wird Niemand zweifeln, der nicht für die kirchlichen Bestrebungen von 1840 her alle Erinnerung verloren hat.

2) Der Paragraph vernichtet die Glaubensfreiheit

der Gemeinden, und die Lehrfreiheit der Geistlichen, und die Union, und giebt eine ganz neue Definition von der Kirche.

Bisher gab es in unserer Kirche eine Verbindlichkeit der Bekenntnißschriften an keiner Stelle, außer für die Geistlichen. Die Kirche hatte seit der Union keinen juridisch normirenden Lehrbegriff mehr, sondern suchte eine freie evangelische „Stellung" zu den Bekenntnißschriften zu gewinnen, wie das vom Kirchenregiment selber auf der Generalsynode im Jahre 1846 ausgesprochen wurde und für deren Arbeiten als Voraussetzung galt. Auch für die Geistlichen war das Verhältniß seit der Union ein so freies, daß sie in der Entwickelung ihrer Ueberzeugung und der Darlegung derselben wenig behindert waren; die Verpflichtung war in einem so vieldeutigen und widerspruchsvollen Ordinationsformulare niedergelegt, daß ein Ordinator öffentlich versicherte es niemals als eine Verpflichtung sondern stets nur als eine „apostolische Ermahnung" aufgefaßt zu haben; und dennoch war es ein Anerkenntniß der Generalsynode von 1846, daß dies Formular mit seiner nicht ganz wegzuleugnenden Verpflichtung auf die Bekenntnisse ein Druck für die Gewissen sei, und ihr Hauptbestreben eine freiere Stellung zu formuliren. Vollends nun die andern Gemeindeglieder fragte Niemand, und hatte Niemand juridisch ein Recht zu fragen nach der Beschaffenheit ihrer religiösen Vorstellungen, und nach den Quellen aus denen sie dieselben schöpften. Die Gemeinden an die Bekenntnisse der Reformation zu binden, das war bis auf den heutigen Tag in der evangelischen Kirche, selbst in den orthodoxesten Zeiten des 17. Jahrhunderts, unerhört.

Die neue Gemeindeordnung löst alle diese Schwierigkeiten mit einem Federstrich, und bringt die Kirche ganz und gründlich unter das Bekenntniß. Sie definirt die evangelische Kirche klar und sicher als diejenige, welche sich bekennt zu der Lehre der Bekenntnisse. Sie verpflichtet die Geistlichen ohne jede Einschränkung auf die Bekenntnisse. Sie läßt alle evangelischen Gemeinden die Bekenntnisse bekennen, die sie weder kennen noch verstehen. Und daß ihr das voller Ernst ist, und sie nicht etwa hinter einer streng scheinenden Formel einen milden Sinn verbergen will: erhellt daraus, daß sie

aus der alten Ordinationsformel für die Verpflichtung der Geistlichen, aus der sie das betreffende Stück — „bekennt sich zu der Lehre u. s. w." herübergenommen hat, die drei evangelischsten und einzig eine gewisse Lehrfreiheit verbürgenden Worte „unserer alleinigen Glaubensnorm", welche hinter den Worten „apostolische Schriften" standen, weggelassen hat. In solcher hierarchischen Kirche ist auch eine durchaus unwandelbare handgreifliche Lehre nöthig, und eine buchstäbliche Norm, nach der auch Juristen über das Verbrechen der Häresie entscheiden können. — Was bei solcher Fixirung der alten Bekenntnisse aus der Union werden müsse, bedarf keiner weiteren Erörterung.

3) Der Paragraph giebt der evangelischen Gemeinde und der evangelischen Kirche einen völlig neuen Rechtsboden.

Nach unserm bisherigen Kirchenrecht nämlich war jede Gemeinde ein vollberechtigtes Mitglied der evangelischen Landeskirche: welche das landesherrliche Kirchenregiment und die bestehenden Kirchengesetze anerkannte, und nicht förmlich und feierlich vor Gericht ihren Austritt erklärte. Nunmehr sollen nur diejenigen Gemeinden Glieder der Kirche sein, welche sich zu den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bekennen. Danach wären dann die Kirchenbehörden verpflichtet jeden und jede Gemeinde, welche sich irgend welche Abweichungen von jenen Bekenntnissen erlaubten, aus der Kirche hinauszutreiben. Alle die welche irgend abweichende Vorstellungen hätten, würden damit zugleich die Rechte verlieren welche unsere Kirche im Staate hat; und zugleich ihren Anspruch an die Kirchengüter. Nicht bloß an die gemeinsamen, sondern meistens auch ihre Gemeindekirchengüter. Denn bis jetzt gilt noch das Korporationsrecht, nach welchem die Austretenden nichts bekommen, wenn nur ein einziger zurückbleibt; ungerechnet daß manche Juristen, auch wenn keiner zurückbleibt, dann immer noch die zurückbleibende Kirche für die rechtmäßige Erbin erklären würden.

Man hat also damit ein Mittel gewonnen, mit dem man alles was sich nicht durchweg fügen will, zur Sezession nöthigen kann mit Verlust der kirchlichen Rechte und Güter. Ein Mittel, mit dem man auch etwanigen Vertretungen, wenn solche jemals beliebt

werden sollten, da alle Glieder aller Vertretungen als Glieder „evangelischer Gemeinden“ selbstverständlich auf die Bekenntnisse verpflichtet sind, die Kompetenz über Bekenntniß und Lehre und damit über alle Fragen von einigem Belang entziehen kann.

Zwar soll diese Gemeindeordnung nur eine provisorische sein. Denn ihr §. 15. lautet —

„Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeindebehörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeindeordnung begründet haben wird.“

Aber da Niemand weiß, wann und ob überhaupt jemals die Kirche eine Vertretung haben werde; und da es nach der neuen Theorie vom landesherrlichen Regiment als der unanfechtbaren Quelle aller Kirchengewalt mehr als zweifelhaft ist, daß die Kirche jemals eine Vertretung erhalten solle die da Macht hätte eine allgemeine Gemeindeordnung zu begründen: so ist das ein Provisorium, wie jede geschichtliche Thatsache ein Provisorium ist für die sie ablösenden nachkommenden. Ein Provisorium welches vorläufig die Gemeinden aller Freiheiten und Rechte beraubt, und den gebundenen Vertretern der also gebundenen Gemeinden die Bestimmung des Definitivums zuerkennt: ist ungefähr so, wie wenn man Einem provisorisch die Hände abschneidet, so lange bis er werde Gutes damit gethan haben.

Zwar wird der Schein erzeugt, als sollten die Gemeinden volle Freiheit haben diese Gemeindeordnung anzunehmen oder nicht. Denn es heißt*), daß man die Absicht habe —

„die Gemeinden selbst anzuregen und ihnen dazu die Hand zu bieten, daß sie die Ordnung ihres Lebens aus ihrer eignen That hervorgehen lassen. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir es für angemessen, den Gemeinden die Grundzüge einer Gemeindeverfassung zur freien Aneignung vorzulegen.“ — —

„Wird aber die rechtliche Ordnung als die Frucht der eigneu

*) Allerhöchster Erlaß, S. 32.

freien That gefaßt, so ergiebt sich von selbst, daß solchen Gemeinden, welche in Folge ungünstiger Verhältnisse oder abwendig gemachter Stimmungen die von dem Kirchenregiment dargereichte Hand ausschlagen, kein Zwang angethan werden darf, und daß es mithin in solchen hoffentlich nicht zahlreichen Ausnahmefällen bei der bisherigen Verfassung wird belassen werden müssen. — Hieran zugleich die Ausschließung von der Theilnahme an dem Aufbau der Verfassung knüpfen zu wollen, würde weder das Recht noch die Billigkeit gestatten."

Freilich aber wird unmittelbar daran geknüpft —

„Wohl aber müssen sich die Gemeinden alsdann gefallen lassen, daß ihnen für ihre Betheiligung später diejenigen Bedingungen gestellt werden, welche von der Kirche die Gefahren ablenken, denen sie bei einer völlig ungebundenen Wahl bloßgestellt sein würde."

D. h. Vorschrift eines Wahlgesetzes, und als natürliche Voraussetzung die Annahme des §. 1.

Auch scheint es gar nicht so, daß es dem Kirchenregiment sehr darum zu thun wäre, die Stimmungen oder gar den Willen der Gemeinden wirklich zu erfahren. Denn für diesen Zweck hat es nur angesetzt Diözesankonferenzen der Geistlichen, zu denen dann „auch aus der Zahl der Patrone und anderer würdiger Gemeindeglieder etliche, ein besonderes Vertrauen und besonderen Einfluß im Kreise genießende Männer eingeladen werden"*) sollten, denen aber jede Erörterung der eigentlichen Prinzipien durch Vorschrift der Behörde untersagt war. Ja den Gemeinden selbst scheint man nicht einmal eine Berathung über die Sache zugedacht zu haben, höchstens eine Belehrung. Es heißt im Erlaß des Oberkirchenraths an die Consistorien vom 2. Juli 1850**) —

„Wie diese Belehrung erfolgen solle, wird von dem Bildungsstande der Gemeinden abhängen. Im Allgemeinen aber wird es vorzuziehen sein, wenn die Geistlichen sich zunächst an die

*) Aktenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths. I. Heft. Berlin, 1851. W. Herz. S. 16.

**) a. a. O. S. 16 ff.

Vorsteher und einzelne einflußreiche und christlich gesinnte Gemeindeglieder wenden, und erst, wenn von diesem Punkte aus die Empfänglichkeit geweckt worden ist, zu einer amtlichen Belehrung von der Kanzel schreiten." — —

„Auf der andern Seite wird aber in der geeigneten Weise angedeutet werden müssen, daß es nicht beabsichtigt sei, zunächst mit den Gemeinden über die Grundsätze der Organisation zu verhandeln, ein Verfahren, welches sich schon von dem praktischen Gesichtspunkte aus als ein unausführbares darstellt. Vielmehr wird überall der Akt der Wahl zu dem Gemeindekirchenrath zugleich auch als derjenige Akt anzusehen sein, durch welchen die Gemeinde auf dem Boden der neuen Gemeindeverfassung rechtsgültig konstituirt wird."

Und dies Verfahren bei der Einführung der Gemeindeordnung wird dann näher beschrieben in einem Erlaß des Oberkirchenraths an das Consistorium zu Breslau vom 22. Juli 1850*) —

„Es wird daher, mit Ausnahme derjenigen, verhältnißmäßig wenig zahlreichen Gemeinden, welche bereits eine anerkannte kirchliche Gemeindeordnung besitzen, und von denen es bekannt ist oder mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß sie bei derselben zu verbleiben wünschen, an alle evangelischen Gemeinden in den östlichen Provinzen durch die Superintendenten die Aufforderung gelangen müssen, zur Bildung eines Gemeindekirchenraths nach Maßgabe der ihnen mitzutheilenden Grundzüge zu schreiten." —

Wo kein Widerspruch erfolgt, wird sogleich der Gemeindekirchenrath gebildet. Wo Bedenken und Einwendungen kommen, denen man durch einen zulässigen Zusatz abhelfen kann, so geschieht das.

„Erscheinen**) die Einwendungen dagegen unzulässig und mit den allgemeinen Grundzügen der Gemeindeordnung, oder mit dem Rechtsbestande der evangelischen Kirche überhaupt oder der einzelnen Gemeinde unvereinbar, so wird das Königliche Consistorium dieselben zurückzuweisen haben, gleichzeitig abe

*) a. a. O. S. 22.
**) a. a. O. S. 23.

der Regel nach mit der Berufung der Wahlversammlung vorschreiten und die Bildung des Gemeindekirchenraths nach Maßgabe der Grundzüge anordnen.

Nur die durchaus hartnäckigen und widerspenstigen Gemeinden sollen, indem „jedenfalls von der Anwendung äußerlicher Zwangsmittel Abstand zu nehmen" ist, „vorläufig in ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben."*)

„Das Consistorium hat aber in solchem Falle auch nicht zu dulden, daß eine solche Gemeinde sich auf einer von den Grundzügen prinzipiell verschiedenen Grundlage eigenmächtig organisire, und einem jeden etwanigen Versuche der Art mit Entschiedenheit entgegen zu treten."

Und endlich in einem Erlaß an die Consistorien vom 17. Oktober 1850 wird auf Grund zahlreicher „Dankadressen" gesagt**) —

„Wir dürfen hiernach annehmen, daß es nirgends an Punkten fehlen wird, an denen die Organisation mit Erfolg in Angriff genommen werden kann, und veranlassen mithin die Königlichen Consistorien, dort, wo die Stimmung des Geistlichen und der Gemeindeglieder auf einen günstigen Erfolg mit Sicherheit zu rechnen gestattet, die Einführung der Gemeindeordnung schon jetzt anzuordnen."

Wohl sollen den Gemeinden auch Zusätze zum Statut gestattet werden.

„Dagegen kann das Statut in seinen wesentlichen Grundsätzen nicht der Disposition der Gemeinden unterworfen werden, weshalb jedem Verlangen, welches z. B. den gemeinsamen Lebensgrund der Kirche zu beschränken, oder das geistliche Amt aus der ihm gebührenden Stellung an der Spitze der Gemeinden zu verdrängen, oder eine Kopfwahl einzuführen bezwecken möchte, von den Geistlichen mit Ernst und Entschiedenheit entgegen getreten werden muß."

Und wie das praktisch gemeint sei, beweist die Antwort des

---

*) S. 23.

**) A. a. O. S. 27.

Oberkirchenraths vom 14. Oktober an das Consistorium zu Stettin auf die Anträge der Synoden Cammin und Wollin zur Wahrung des lutherischen Bekenntnisses. Darin sagt er*) —

„Dies kann indessen zunächst nicht so geschehen, daß die Entscheidung darüber, ob und welche Bekenntnisse speziell zu nennen seien, in das Ermessen der einzelnen Pastoren gestellt wird, weil dadurch den Letzteren eine Stellung den Gemeinden gegenüber eingeräumt werden würde, welche mit einem auch in Pommern geltenden Grundsatz des evangelischen Kirchenrechts nicht in Einklang zu bringen sein dürfte. Ebensowenig aber erscheint es als zulässig, die Beantwortung der gedachten Frage von den Gemeinden zu fordern, ein Verlangen, für dessen Folgen bei dem dermaligen Bildungsstande der Gemeinden eine besonnene Kirchenbehörde niemals die Verantwortung zu übernehmen im Stande sein würde."

Und deutet dann leise auf die „Augsburgische Confession" hin, welche er für Pommern wol als Gemeindebekenntniß anerkennen werde.

Eine Freiheit der Gemeinden ist also hier nur scheinbar vorhanden. Die Diözesankonferenzen und ihre Berathungen schon werden so eingerichtet, daß an den meisten Orten das herauskommen muß, was man haben wollte. Zusätze zu dem Statut dürfen beantragt werden, soweit sie nicht unbequem sind; was irgend Ungelegenheiten bewirken könnte, wird nicht einmal zur Discussion gelassen; Proteste werden nach Vorschrift von den Superintendenten beharrlich und energisch unterdrückt oder zu den stummen Protokollen gelegt, aus denen für die hohen Behörden Berichte gemacht werden. Sollen Aenderungen des Statuts wirklich bewirkt werden: so sind zum Gebrauch der in Aussicht gestellten Freiheit weder die Geistlichen noch die Gemeinden competent. Berathungen in den Gemeinden finden nicht statt: nur amtliche Belehrungen, und dann sofort Constituirung, auch da wo Bedenken obwalten. Nur die ganz widerspänstigen werden, um unnöthigen Lärmen zu vermeiden, einstweilen zurückgelassen: bis das Werk soweit gediehen, daß man

*) S. 25.

auf ihren Willen oder Unwillen nicht mehr Rücksicht zu nehmen braucht. Wie sollte denn auch das Kirchenregiment, welches nach dieser Gemeindeordnung die Gemeinden in großer Unmündigkeit hinstellt, ihnen Freiheit geben wollen nach ihrer Ueberzeugung das Statut einzurichten? Wie sollte denn das Kirchenregiment, welches den Gemeinden wegen ihres bedenklichen Zustandes die Fähigkeit abspricht würdige Wahlmänner zu der Synode zu wählen: diesen Gemeinden Freiheit geben wollen über die Gemeindeordnung, durch welche es alle Prinzipien der Kirchenordnung festzustellen gedenkt, selbsteigne Entscheidung zu treffen? Nein, das Kirchenregiment macht die Gemeindeordnung, und damit die ganze Verfassung: aber in der Form eines Provisoriums und der freien Aneignung, um auf dem Wege der Allmähligkeit und des Einzelkampfes desto sichrer das Ziel zu erreichen.

Solche gewaltigen Dinge unternimmt der Königliche Oberkirchenrath, ohne eine Vollmacht zu haben von der selbständigen Kirche. Wer aus den Worten des Oberkirchenraths nicht zu erkennen vermag, was er sein will: der urtheile nach seinen Thaten.

---

Damit hat der Königliche Oberkirchenrath einen Kampf entzündet, den er nicht so leicht wieder möchte löschen können. Einen Kampf, dessen Flammen noch viel heller emporlodern würden, wenn man sie nicht mit aller Kunst unter der Asche zu halten suchte; und jedenfalls recht hell brennen werden, wenn die Sache wirklich an die Gemeinden die eine Ahnung haben von der Lage der Sache kommen wird. Von verschiedenen Seiten hat sich durch die befragten Geistlichen und Patrone lebhafte Opposition in Protesten kundgethan, welche Zeugniß ablegen wider die Verletzung der evangelischen Prinzipien, und dem Oberkirchenrath das Recht absprechen zu den Schritten die er gethan. Und diese Proteste haben natürlich wieder einen mächtigen Dankadressensturm an den Oberkirchenrath hervorgerufen, der das ganze Land durchbraust. Auf sehr viele Protestationen und Anfragen hat denn auch der Königliche Oberkirchenrath nicht wenige Antworten gegeben. Dieselben bieten indeß nicht wesentlich Neues

bar: sie wiederholen mit Bestimmtheit, daß das landesherrliche Kirchenregiment unantastbar sei, daß eine constituirende Synode sicherlich nicht beabsichtigt werde, haben den Wunsch und die Hoffnung auf „synodalische Gliederungen" zur „Stütze des Kirchenregiments", reden mit großer Unbestimmtheit überall wo von ihnen eine Anerkennung der evangelischen Prinzipien gefordert wird; und beschuldigen nebenbei diejenigen welche das Recht der Kirche bei den Staatsgewalten suchen, daß sie „die Kirche an den Territorialismus aushändigen" wollten. Und um dieser Beschaffenheit willen, und weil wir in dem Kampfe eben noch begriffen sind: unterlassen wir es diese Documente hier weiter vorzuführen. Nur ein Aktenstück können wir uns nicht versagen noch mitzutheilen, weil es ein interessanter Beitrag ist zur Charakteristik des Ministeriums Ladenberg.

Das Comite der Unionsvereine (die Prediger Jonas, Pischon, Sydow, Bellermann, Eltester, Lisco jun., Müller und Lic. Krause) hatte sich nämlich veranlaßt gefunden, in einer „Denkschrift über den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 u. s. w. (verfaßt von Jonas. Potsdam, Riegel'sche Buchhdlg., Heintz u. Stein) das Unevangelische und das Unrechtmäßige der besagten Maßnahmen darzulegen, und diese nicht nur an den Königlichen Oberkirchenrath, sondern auch an den Minister der geistlichen Angelegenheiten Herrn von Ladenberg unter dem 8. Oktober 1850 mit der Bitte einzureichen —

„im Interesse des Staats und der Kirche endlich solche Anordnungen zu veranlassen, durch welche der Art. 15 der Verfassungsurkunde in Vollziehung gesetzt, also die Kirche in die Lage gebracht werden kann, ihre Angelegenheiten fortan selbständig zu ordnen und zu verwalten;"

und

„Wir bitten ferner die aufrichtige Versicherung hinzufügen zu dürfen,

daß uns nichts peinlicher sein könnte, als wenn wir gewissenshalber genöthigt würden, die dazu verfassungsmäßig geordneten Gewalten zu einer authentischen Interpretation des Artikel 15 der Verfassungsurkunde, sowie zur Entscheidung darüber anzurufen, ob Ew. Excellenz im Rechte waren, als Sie das

bestehende Staatskirchenregiment unter Ihrer Verantwortlichkeit Maßregeln treffen ließen, die nicht uns allein der freien und selbständigen Entschließung der Kirche über ihre Angelegenheiten vorzugreifen scheinen.“

Darauf erhielten sie von dem Minister unter dem 17. November 1850 folgende Antwort *) —

„Ew. Hochehrwürden haben an mich im Auftrage der verbündeten Unionsvereine unter dem 8. v. M. mit Bezugnahme auf eine, mir gleichzeitig vorgelegte Denkschrift den Antrag gestellt, daß endlich die Anordnungen veranlaßt werden möchten, durch welche die evangelische Kirche in den Stand gesetzt werde, ihre Angelegenheiten in Gemäßheit des 15. Artikels der Verfassungsurkunde selbständig zu ordnen und zu verwalten. Für den Fall aber, daß diesem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, stellen Sie mir eine Beschwerde bei den Kammern wegen Verletzung der Verfassung als eine Ihnen durch Ihr Gewissen gebotene Maßregel in Aussicht. Hierauf eröffne ich Ihnen, daß jener Antrag, so wie er gestellt ist, über den Kreis der mir zustehenden Berechtigung weit hinausgeht. Nachdem der 15. Artikel der Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche die eigne Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Fortdauer des Besitzes und Genusses der für ihre Zwecke bestimmten Fonds garantirt hatte, bestand die Aufgabe des Staatsministers der geistlichen Angelegenheiten nur darin, die Befreiung der Kirche von dem Regiment des Staats anzubahnen, beziehentlich dahin zu wirken, daß über die Leistungen, welche der Staat bis jetzt zum Besten der Kirche getragen, eine Auseinandersetzung und eine Ueberweisung dessen, was der Kirche gebührt, an diese mit rechtlicher Sicherheit erfolgen könne. Auf dieses Ziel sind die Anträge gerichtet, welche in dem Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J. die Genehmigung Sr. Majestät des Königs gefunden haben, und wenn ich demselben beigetreten bin, so habe ich nur dasjenige gethan, was meine Pflicht erforderte. Dagegen lag

*) Vgl. Zeitschrift f. d. unirte ev. K. 1850. S. 893.

für mich keine Berechtigung vor, weiter zu gehen, und im Sinne Ihres Antrags auch eine Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Landesherrn und der evangelischen Kirche zu bewirken. Ich habe vielmehr die Lösung dieser Frage, in welcher bei Weitem nicht alle Glieder der Kirche mit Ihrer Ansicht einverstanden sind, lediglich der kirchlichen Entwickelung selber zu überlassen. Hiervon werden Ew. Hochwürden Sich überzeugen, wenn Sie erwägen, daß das Gegentheil den Staat in die Lage bringen mußte, auch den Gliedern der katholischen Kirche, welche etwa die im 15. Artikel der Verfassungsurkunde gewährleistete Autonomie durch das Regiment dieser Kirche beeinträchtigt finden möchten, hilfreiche Hand zu leisten, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit auch von Ihnen nicht bezweifelt werden wird. Endlich liegt es außerhalb meiner Pflicht, die Grundzüge der Gemeindeordnung, welche durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J. genehmigt worden sind, gegen die von ihnen von der inneren Seite her erhobenen Ausstellungen zu vertreten, da die Einführung der Gemeindeorganisation eine nicht zu meiner Verantwortlichkeit gereichende Aeußerung des Kirchenregiments ist, und ich meinerseits dabei nur so weit betheiligt bin, als sie dazu dienen soll, die weiteren Schritte zur definitiven Auseinandersetzung vorzubereiten und zu vermitteln. Darüber, ob in Folge der von dem Kirchenregiment getroffenen, jeden Zwang ausschließenden Einleitungen eine geeignete Legitimation geschaffen worden ist, um die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche und die Ueberweisung der der letzteren gebührenden Fonds an diese mit rechtlicher Sicherheit bewirken zu können, wird demnächst die Regierung unter Mitwirkung der Kammern weiteren Beschluß zu fassen haben. Hiernach habe ich Ew. Hochehrwürden das Weitere lediglich mit dem Bemerken zu überlassen, daß ich denselben Standpunkt auch vor den Kammern vertreten werde, falls mir dazu durch die von Ihnen angekündigte Beschwerde auch jetzt noch Gelegenheit gegeben werden sollte."

Der Minister erkennt in dieser Antwort seine Pflicht an, „die

Befreiung der Kirche vom Regiment des Staates anzubahnen" — soll natürlich heißen, zu bewirken. Aber er leugnet die Competenz seinerseits „die Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Landesherrn und der evangelischen Kirche zu bewirken;" und erinnert wie unzulässig es doch wäre, wenn er Gliedern der katholischen Kirche welche eine Aenderung ihres Kirchenregiments von ihm verlangten, wollte hilfreiche Hand bieten. Er meint also: die Pflicht die kirchliche Selbständigkeit zu bewirken, beschließe nicht die Competenz in sich an ihrer Verfassung zu ändern. — Warum hat der Minister es aber denn bewirkt, daß von dem geistlichen Ministerium die kirchliche Verwaltung größtentheils auf die „Abtheilung" übertragen; und warum denn bewirkt, daß dann wieder diese Abtheilung als „Evangelischer Oberkirchenrath" fast ganz unabhängig vom Ministerium hingestellt worden ist? — Der Minister hält das offenbar für nöthig zur „Befreiung der Kirche vom Regiment des Staats." Der Minister erkennt damit thatsächlich an, daß er dennoch Competenz und Pflicht habe an der Verfassung der Kirche zu ändern, soweit dies nämlich nöthig sei zur Befreiung der Kirche vom Regimente des Staates. Weiter wollte das Unionscomite auch nichts. Es forderte keineswegs von ihm daß er in die Kirchenverfassung als solche eingreifen solle, dazu vielmehr bestreitet es ihm jede Berechtigung. Nichts weiter als Bewirkung der Selbständigkeit. Diese aber schien dem Comite nicht möglich ohne eine Verfassungsänderung; ja sie schien ihm vor allen Dingen in der Wegnahme derjenigen Organe des gegenwärtigen Staatskirchenregiments zu bestehen, welche staatlicher Natur sind und durch ihr Dasein eben die Unselbstständigkeit der Kirche bewirken. Es begriff aber namentlich nicht, warum zu diesem Zwecke die ministerielle Kirchenverwaltung fallen müsse, das landesherrliche Regiment aber bestehen bleiben könne: indem es ihm nicht schien daß das letztere weniger staatlicher Natur sein solle als die erstere; vielmehr daß eben die Kirchenregierung des Ministers nur darum eine staatliche sei, weil sie im Auftrag des Staatsoberhauptes geführt werde. Und es meinte, wenn das Staatsoberhaupt im Stande sein sollte das Kirchenregiment ohne Verantwortung gegen die Staatsgewalten zu führen: es stehe dann dem gar nichts entgegen, daß ebenso der für seine poli-

tische Thätigkeit den Kammern verantwortliche Minister unabhängig davon auf unverantwortliche Weise die Kirche regiere. — Ebenso hatte das Comite von dem Minister kein Urtheil über die innere Seite der Gemeindeordnung gefordert; sondern ihm nur das Recht bestritten, überhaupt eine Gemeindeorganisation, und namentlich eine solche das Recht der Kirche völlig umkehrende anzuordnen oder anordnen zu lassen. Und meinte, wenn die Selbständigkeit der Kirche auch nach des Ministers Meinung noch nicht vollzogen sei, daß er dann auch verantwortlich sei für alle Anordnungen, welche zu dem Zweck der Ueberleitung in diesen Zustand geschehen: verantwortlich für jedes Zuviel, für jede Verzögerung und jede Unterlassung, verantwortlich auch dafür daß er sich durch Einsetzung einer unabhängigen Behörde eines Theiles der Verantwortung zu entledigen suche. Mußte also in dieser Antwort fast alle die Widersprüche vereinigt finden, welche überhaupt die Thätigkeit dieses Ministeriums bezeichnen.

---

Blicken wir nemlich noch einmal zurück auf die ganze Laufbahn des Ministeriums Ladenberg: so können wir unser Urtheil kurz fassen; denn dies Ministerium richtet sich durchweg selber.

1) Das Ministerium Ladenberg beginnt seine Laufbahn mit der Erklärung, daß die Selbständigkeit der evangelischen Kirche unverzüglich von ihm vollzogen werden müsse und solle, und daß eine Neuverfassung Bedingung und Voraussetzung ihrer Selbständigkeit sei:

und thut doch ganze zwei Jahre lang nichts weiter, als dieselbe Erklärung wiederholen, und Einleitungen anbahnen und Vorbereitungen einleiten.

2) Das Ministerium Ladenberg erklärt noch bis an den Schluß seiner Laufbahn, daß die Selbständigkeit der evangelischen Kirche noch nicht vollzogen sei, und daß das dermalige Kirchenregiment nur interimistische Geltung habe:

und dennoch duldet es nicht nur, sondern spricht großentheils sein Einverständniß damit aus, daß seine kirchenregimentlichen Organe, noch ehe nur ein Ansatz zur Neuverfassung gemacht wird, mehrfach die Kirche für bereits selbständig erklären;

und sich durchweg so verhalten, als wäre die Kirche bereits selbständig und sie das rechtsbeständige Regiment der selbständigen Kirche;

und lehnt die Verantwortlichkeit für die Kirchenregierung von sich ab.

3) Das Ministerium Ladenberg geht von dem Grundsatz aus, daß zur Vollziehung der Selbständigkeit der evangelischen Kirche vor allen Dingen das Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments und die Berufung einer constituirenden Synode gehöre:

und dennoch erklärt es am Schluß seiner Verwaltung, daß eine constituirende Synode weder dem Wesen noch dem Rechte der evangelischen Kirche entspreche, und daß der Landesherr nach wie vor unangefochtener und unanfechtbarer rechtmäßiger Inhaber der Kirchengewalt sei.

4) Das Ministerium Ladenberg geht von dem Grundsatz aus, daß nicht das bisherige Kirchenregiment der Kirche, sondern die Kirche selber sich eine neue Verfassung zu geben habe:

und dennoch thut es nicht das Geringste dazu, daß die Kirche sich selber zu einer Verfassung bestimmen oder auch nur darüber äußern könne;

läßt vielmehr alles was zur Verfassungsangelegenheit gehört, lediglich von dem bisherigen landesherrlichen Kirchenregiment ausgehen;

und die ganze Neuverfassung darin bestehen, daß dies landesherrliche Kirchenregiment in denselben Personen und denselben Behörden mehreremale unter neuen Namen und neuen Ueberzeugungen als unerschütterliches Centralorgan sich selber setzt, die Gemeinden zu keinerlei Mündigkeit und Freiheit zu organisiren versucht, und nebenbei es an Wünschen und Verheißungen von allerlei möglichen synodalischen Gliederungen nicht fehlen läßt.

Das Ministerium Ladenberg hat in allen Stücken das Gegentheil von dem gethan, was es selber für seine durch den klaren Sinn des 15. Artikels der Verfassung gebotene Pflicht erklärt.

---

Die Ueberschreitungen und Unterlassungen des Ministeriums Ladenberg hatten die Sache bis dahin gebracht, daß nunmehr das Ministerium, welches „mit der Revolution gänzlich gebrochen“ hat, auch in der Kirchenfrage alle aus dem Jahre 1848 verschleppten Ausdrucksweisen fallen lassen und in Einklang mit den wirklichen Thatsachen reden konnte. Das that der neue Cultusminister von Raumer in der Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar d. J.: und die evangelische Kirchenzeitung sagt, so hat noch nie ein Minister geredet seit dem März 1848. Er sagt —

„Da ich es für entschieden begründet halte, daß die einfache Tagesordnung von der hohen Kammer angenommen wird, so halte ich es für nöthig, auch mein Wort zu dem schon Gesagten hinzutreten zu lassen. Es ist das meine Pflicht, damit das Land, welches auf unsere Verhandlungen sieht, erfahre, daß auch an dieser Stelle das Recht, das wahre Recht der Kirche anerkannt wird. Der Art. 15 der Verfassung sagt, daß die evangelische Kirche, wie die katholische, ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet. Meine Herren! Damit ist nach meiner Meinung das Fundament gegeben, von dem aus die Petition zu beurtheilen ist. Ich glaube, daß die Commission sich bei ihrer Beurtheilung auf den entschieden richtigen Standpunkt gestellt hat. Die Angelegenheiten der evangelischen wie der katholischen Kirche sollen von ihr selbständig verwaltet und geordnet werden. Daraus folgt einfach, daß die hohe Kammer, die zur Mitwirkung in den staatlichen Angelegenheiten des Landes berufen ist, nicht zu dem Beschlusse kommen kann, in die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche, eben so wenig, wie in die der katholischen Kirche, einzugreifen. Es sind vorher Aeußerungen gemacht worden, welche auf die Haltung der Kammern hindeuten, gegenüber den finanziellen Anforderungen der evangelischen Kirche. Es sind das Fälle, in denen die inneren Angelegenheiten der Kirche in enger Beziehung zu den Rechten des Staates stehen. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Ich glaube, daß man diesen Unterschied bestimmt constatiren muß, um darauf hinzuweisen, daß

die Verwechselung beider Verhältnisse zu einem unrichtigen Urtheil über den jetzt vorliegenden Fall führt.

Es wurde bemerkt, daß bei der Frage, ob der evangelischen Landeskirche gewisse Rechte, gewisse Einkünfte zuzugestehen seien, die Kammer sich in ihrem Rechte befinde, wenn sie frage, ob denn die evangelische Kirche rechtmäßig constituirt sei, um ihr mit rechtlichem Erfolge das übergeben zu können, was ihr gebührt. Ein solcher Fall ist aber eben ein durchaus anderer, als der vorliegende. Es ist dort ein Verhältniß, wie es deren viele giebt, in welchen das kirchliche Gebiet mit dem staatlichen in Berührung tritt, und es versteht sich von selbst, daß die Kammer in solchem Falle recht handelt, wenn sie auf die Erörterung des Rechtsverhältnisses eingeht. Dabei bemerke ich aber im voraus, daß die Kammer auch in einem solchen Falle sich nicht auf kirchenrechtliche Erörterungen einlassen wird. Auch in einem solchen Falle wird es ihr genügen, wie es ihr bei der katholischen Kirche genügt, daß es die rechtlich bestehenden, bisher noch von Niemand angezweifelten Organe der Kirche sind, die sich als solche ihr gegenüberstellen und erklären: „Wir, die rechtlichen Vertreter der evangelischen Kirche, verlangen, was ihr zusteht.“

Nach meiner Ueberzeugung ist die Kammer nicht veranlaßt und nicht befugt, die Angelegenheiten der evangelischen Kirche zur Erörterung zu ziehen, sofern es sich nicht um Verhältnisse handelt, in denen die Angelegenheiten der Kirche mit denen des Staates in rechtlicher Verbindung stehen. Ein solches Verhältniß ist das vorliegende in keiner Weise. Es handelt sich hier darum, daß einzelne Mitglieder der evangelischen Kirche behaupten, es geschehe ihnen durch die kirchlichen Behörden Unrecht. Wenn die hohe Kammer solche Beschwerden vor sich ziehen wollte, so würde das dahin führen, daß sie auf eine genaue Prüfung der inneren Angelegenheiten der Kirche, daß sie auf Beurtheilung dogmatischer und kirchenrechtlicher Streitfragen einginge und darüber Entscheidungen abgäbe. Das wird die hohe Kammer nicht wollen. Die Fragen: „Was ist in der evangelischen Kirche Rechtens? Wie steht es mit der Verfassung? Wie steht es mit dem Bekenntniß?“ sind die An-

gelegenheiten der Kirche, und ich bin der Ueberzeugung, daß die Kammer nicht die Absicht hat, sich zur Richterin über solche Verhältnisse aufzuwerfen. Ich bin überzeugt, daß die Kammer niemals Beschlüsse solchen Inhalts fassen wird. Ein solcher Beschluß, wenn er gefaßt werden sollte, würde nach meiner Meinung jedes rechtlichen Fundaments und somit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedes rechtlichen Erfolges entbehren. Ich würde bei diesen Bemerkungen mich begnügen können, um meinen Antrag, zur einfachen Tagesordnung überzugehen, zu motiviren; da jedoch über die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche hier Ansichten ausgesprochen sind, die ich für irrig halte, so erlaube ich mir, den berichtigenden Aeußerungen anderer Redner noch Einiges hinzuzufügen, damit man im Lande erfahre, welche Ansichten an dieser Stelle vertreten werden.

Der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde sagt, daß die Angelegenheiten der evangelischen Kirche von ihr selbständig geordnet und verwaltet werden sollen. In dem Artikel steht nichts, kein Wort über die Form der Verfassung. Es könnte auch dergleichen nicht darin stehen. Es wäre der seltsamste und schneidendste Widerspruch, wenn in demselben Artikel, der die Selbständigkeit der Kirche proklamirt, der Kirche eine Verfassung aufgedrängt würde.

Eines solchen Widerspruchs hat die Verfassungsurkunde sich nicht schuldig gemacht. Es steht nichts darin von der Form der Verfassung, wie ich ausdrücklich den entgegenstehenden Bemerkungen gegenüber hervorheben muß. Es steht in dem Artikel 15 auch nichts von einer Ausführung, die der Staatsbehörde obläge, worauf von anderen Rednern hingewiesen ist. Den Art. 15 auszuführen, ist nicht Sache der Staatsbehörde *). Die **Kirche** ordnet ihre Angelegenheiten selbständig, die Kirche durch ihre eigenen Organe, die evangelische sowohl, als die katholische Kirche.

Die katholische Kirche wird sich in ihre inneren Angelegenheiten nicht hineingreifen lassen, gewiß nicht wird sie der Regierung zugestehen, daß diese etwa auf Grund des Art. 15 die

*) Der Minister sagte in diesem Zusammenhang in mündlicher Rede: „**der Artikel 15 der Verfassung braucht gar nicht ausgeführt zu werden.**“ Die stenographischen Berichte sind hier nicht getreu.

Angelegenheiten der katholischen Kirche in die Hand nähme und sie einer angeblich selbständigen Ordnung und Verwaltung entgegenführte. Ich glaube, meine Herren, als Beamter wie als Mitglied der evangelischen Landeskirche die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß die evangelische Kirche auf keine schlechtere Behandlung von Seiten der hohen Kammer und der Staatsregierung Anspruch hat. Gewiß wird Niemand glauben, die evangelische Kirche könne einen Schritt rückwärts gestellt werden, man könne ihr mehr bieten, als der katholischen Kirche. Ich glaube, man wird der evangelischen Kirche, wie der katholischen Kirche, ihr wohlbegründetes Recht lassen, das Recht, auf Grund ihrer Verfassung ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und verwalten. Es ist zwar von der Tribüne dieses hohen Hauses die unerwartete Ansicht ausgesprochen, daß die evangelische Kirche bis jetzt keine Verfassung habe. Ich glaube, daß eine solche Ansicht schwerlich als eine begründete festgehalten werden wird. Die evangelische Kirche hat ihre Verfassung. Sie ist in den Landesgesetzen, in den Kirchenordnungen, in den Bekenntnißschriften der Reformation, in den Schriften der Rechtsgelehrten auf das vollständigste nachgewiesen und festgestellt. Die evangelische Kirche hat über 300 Jahre mit dieser Verfassung bestanden und von kleinem Anfange sich zu einem großen Bau entwickelt. Mit dieser Verfassung hat sie auf die Schicksale und die Gestaltung Preußens, und damit auf die Gestaltung Deutschlands, den größten und weitgreifendsten Einfluß gehabt. Wenn das Bestehen einer Verfassung der evangelischen Kirche nicht schon sonst klar zu Tage läge, so würde aus dieser Thatsache, aus dieser lebendigen Entfaltung und Wirksamkeit sich unzweifelhaft ergeben, daß die evangelische Kirche eine Verfassung hat, und zwar eine fest begründete. Ohne Verfassung wäre sie ein Phantom, ein formloses Wesen, und wäre niemals im Stande gewesen, solche Erfolge zu erreichen, eine so weitgreifende Wirksamkeit zu entfalten. Nach der bestehenden Kirchenverfassung, wie sie in der evangelischen Landeskirche seit über dreihundert Jahren anerkannt und von Niemand mit Erfolg bezweifelt worden ist, hat der Landesherr das Kirchenregi-

ment in der Hand. Dieses Kirchenregiment des Landesherrn ist auch in dem gegenwärtigen Augenblicke in unzweifelhafter rechtlicher Geltung und in voller Wirksamkeit.

Niemand kann behaupten, daß dieses landesherrliche Kirchenregiment mit einer äußeren Beherrschung der Kirche zu vergleichen wäre. Der Landesherr steht in der Kirche. Er führt das Regiment in ihr als ihr lebendiges, als ihr hervorragendes Glied. Er dient der Kirche; wie andere Mitglieder ihr dienen mit anderen Kräften und anderen Gaben, so dient er der Kirche mit seinem Ansehen und seiner Macht. Das Kirchenregiment des Landesherrn ist die feste Stütze, an die die evangelische Kirche sich Jahrhunderte hindurch angelehnt hat, auf die sie sich noch jetzt stützt, mit der sie unter Gottes Beistand die Stürme auch künftiger Zeiten überdauern wird. Die evangelische Kirche wird von dem Landesherrn regiert; aber nach den bestimmten Gesetzen der Kirche durch festgeordnete Behörden. Diese Behörden, die von dem Könige als dem Träger der Kirchengewalt ernannt werden, sind nach anerkanntem Rechte wahre kirchliche Behörden. Die Superintendenten, die Consistorien und der Oberkirchenrath sind von dem Könige nach den Befugnissen seines Kirchenamts ernannt; sie sind die wahrhaften Organe der Kirche, ihre rechtmäßigen Vertreter. Was sich an weiteren Gestaltungen im Leben der Kirche entwickeln wird, Gemeindevertretungen ꝛc., das wird sich in diese bestehende, rechtlich begründete Verfassung der Kirche einzureihen haben.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, auszusprechen, welche Grundsätze an dieser Stelle zur Geltung kommen. Es sind das die Grundsätze, in denen die lebendigen Glieder der evangelischen Kirche, ihrem bei weitem überwiegenden Theile nach, übereinkommen, zu ihrem Troste und zu ihrer Stütze in den Wirren dieser Zeit.

An diesen Grundsätzen wird auch an dieser Stelle festgehalten werden. Niemals wird dazu übergegangen werden, für die evangelische Kirche eine constituirende Versammlung zu berufen und damit ihren wohlbegründeten Rechtszustand in Frage zu stellen, ihr Bestehen selbst dem Zufall preiszugeben.

Nach allen diesen Erwägungen begründet sich mir die Ueberzeugung, daß das hohe Haus recht thun wird, sich mit dieser Petition und mit den inneren Angelegenheiten der Kirchenfrage nicht weiter zu beschäftigen und zur einfachen Tagesordnung überzugehen."

In wenigen Worten zusammengefaßt. Die Vollziehung der Selbständigkeit erfordert für die evangelische Kirche gar nicht einen Wegfall ihrer gegenwärtigen und die Herstellung einer neuen Verfassung, eben so wenig wie für die römisch-katholische Kirche. Denn ihre Verfassung ist eine kirchliche, ihr landesherrliches Regiment ist ein wirkliches Kirchenregiment. Der Artikel 15 braucht daher gar nicht vollzogen zu werden; die Kirche ist bereits selbständig, und ihr bestehendes Regiment das unzweifelhaft zu Recht bestehende. Die Staatsgewalten haben gerade um des Artikel 15 willen keine Befugniß, an dieser rechtsbeständigen Verfassung zu rütteln, was am gründlichsten durch Berufung einer constituirenden Synode geschehen würde.

Diese Auffassung ist zwar der volle Widerspruch gegen den Standpunkt des Ministeriums Schwerin und gegen die Versicherungen des Ministeriums Ladenberg; aber es ist doch in sich selber eine klare und consequente Meinung, die nicht sich selber widerlegt, deren Gründe wir daher zu untersuchen haben.

Das ist ganz richtig. Hätte die evangelische Kirche eine vom Staatsregiment unterschiedene rein kirchliche Verfassung wie die katholische Kirche: dann befände sie sich mit dieser in gleicher Lage, daß die Selbständigkeit eine Aenderung ihrer Verfassung nicht bedingte. Aber freilich hat diese Ansicht schon darum ein schlimmes Präjudiz gegen sich: daß man doch selbst für die katholische Kirche die Selbständigkeit zu *vollziehen*, d. h. einige staatliche Attributionen welche sich an die Kirche gehängt hatten wie das Königliche Placet und andere zu lösen für nothwendig hielt. Oder waren etwa die katholischen Abgeordneten der Kammern bei der Revision der Verfassung der Meinung, diese Rechte müßten nur darum vom Könige an die Kirche zurückgegeben werden, weil bei uns der König der andern Confession angehört? Und wurden etwa in andern Ländern, wo der Landesherr der römisch-katholischen Kirche

angehört, diese Freiheiten nicht zur Selbständigkeit der Kirche gerechnet? So werden denn also katholischerseits alle kirchlichen Attributionen welche an dem Landesherrn haften, als ein Mangel kirchlicher Selbständigkeit d. h. als Vermischung des Kirchlichen mit dem Staat empfunden. Und wird darum dieselbe Anschauung die Verfassung der evangelischen Kirche, welche ganz vom Landesherrn abhängt, für gänzliche Unselbständigkeit, und das evangelische Kirchenregiment für ein Regiment schlechthin staatlicher Natur und staatlichen Ursprungs erklären, und zur Selbständigkeit der evangelischen Kirche gehörig die Beseitigung aller am Landesherrn haftenden kirchlichen Attributionen, d. h. den Wegfall des ganzen landesherrlichen Kirchenregiments mit allen seinen Organen nothwendig erachten müssen. Und diese Anschauung ist ganz richtig. Alles was von kirchlichen Attributionen am Landesherrn haftet, ist staatlicher Natur und staatlichen Ursprungs, muß also fallen mit der kirchlichen Selbständigkeit.

Die gegnerische Meinung aber gründet sich auf ein unermeßlich schwaches Fundament, nämlich auf den Satz: der evangelische Landesherr habe das Kirchenregiment nicht als Landesherr, sondern als praecipuum membrum der Kirche.

Wir wollen hier alle Argumentationen aus dem Wesen der evangelischen Kirche und aus ihren Symbolen, welche entschieden die Trennung der beiden Schwerter des geistlichen und des weltlichen fordern, bei Seite lassen. Wir wollen hier auch nicht mit kirchenrechtlichen Deduktionen beschwerlich fallen: nicht den Beweis führen, daß die Reformatoren den praecipuis membris nicht die Regierung, sondern den Schirm und Schutz der Kirche zugesprochen haben; nicht das allbekannte ausführen, daß unser Preußisches Recht, wie es sich im Allgemeinen Landrecht darstellt, die Königlichen Kirchenbehörden lediglich als Aufsichtsbehörden des Staates über eine Summe evangelischer Gemeinden auffaßt, und daß bis auf den heutigen Tag die Kirchenregierung und Kirchengesetzgebung durch den Landesherrn noch nicht auf irgend einem Rechtstitel, sondern lediglich auf der faktischen Gewalt beruht. Wir wollen annehmen, der faktische Besitz wäre ein rechtlicher, und die Fürsten hätten rechtlich diese volle Kirchengewalt in ihrer Eigenschaft als

praecipua membra der Kirche. So thun wir nur die eine Frage: wodurch sind denn die evangelischen Fürsten praecipua membra der Kirche? Wollten die Reformatoren etwa damit eine kirchliche Beschaffenheit derselbeu bezeichnen? Wollten sie etwa aussagen, daß die jedesmaligen Fürsten auch an Frömmigkeit und Kirchlichkeit jedesmal die vorzüglichsten seien? Stellten sie etwa das Dogma auf, daß die Christlichkeit und Kirchlichkeit in gleichem Maße steige mit der Höhe der bürgerlichen und politischen Stellung? Denn sie nannten auch Stadtobrigkeiten praecipua membra; und mögen die gegenwärtigen Verwalter unseres Kirchenregiments, welche durch die neue Gemeindeordnung den Magistraten und Stadtconsistorien, weil sie politische Potenzen seien, ihre kirchlichen Rechte nehmen wollen, wohl zusehen, daß sie sich nicht selber damit schlagen. Wer nur einigermaßen den Zusammenhang kennt: der weiß daß die Fürsten und Magistrate praecipua membra genannt wurden lediglich als Stadt- und Landesobrigkeiten, und der Schutz der Kirche ihnen zugesprochen wurde lediglich um ihrer weltlichen Stellung und Macht willen. Haben also die Landesherren das Kirchenregiment als praecipua membra: so heißt das gar nichts andres als, sie haben das Kirchenregiment als Landesherren; und Landesherr sein ist ja wohl nicht eine kirchliche Qualität.

Somit ändert diese Theorie die Sache nicht im Geringsten. Auch nach ihr ist das gegenwärtige Kirchenregiment staatlicher Natur; denn der Landesherr hat es als Landesherr, d. h. als Staatsoberhaupt. Ist das aber der Fall: dann folgt alles übrige von selber. Wo die Kirche vom Staate gesondert, d. h. selbständig werden soll: da muß das landesherrliche Kirchenregiment wie alles staatliche Kirchenregiment aufhören. Wo aber das Kirchenregiment beim Staate bleiben, d. h. die Kirche nicht selbständig werden soll: da ist in der absoluten Monarchie der Monarch auch absoluter Kirchenregent; da muß ebenso in der constitutionellen Monarchie mit der Theilung der Staatsgewalten auch die an dem Staatsregimente haftende Kirchengewalt in dieselbe Theilung gehn, und auch alle kirchliche Gesetzgebung durch Vereinbarung der gesetzgebenden Staatsgewalten zu Stande kommen, wie das in England und anderwärts faktisch der Fall ist. Bei uns aber **ist** seit dem 5. Dezember 1848

die evangelische Kirche in allen ihren Angelegenheiten von Rechtswegen selbständig, d. h. vom Staatsregimente frei. So hat in ihr damit von Rechtswegen jedes staatliche Regiment, nicht bloß der Kammern, nicht bloß des Ministeriums, sondern ebensosehr der Krone als der Quelle aller Staatsgewalten bei uns, aufgehört; und muß die Kirche unabhängig von diesem Regiment sich selber eine neue Regierung setzen. Und damit folgt von selber alles übrige, was wir oben entwickelt haben, vornemlich die unverzügliche Berufung einer rechtsbeständigen constituirenden Generalsynode der gesammten evangelischen Landeskirche.

Ja wenn die Kirche jemals auf den Gedanken verfallen könnte das ihr selber zugefallene Regiment durch einen freiwilligen selbstbewußten Akt wiederum an den Landesherrn übertragen zu wollen, ohne ihrem innersten Wesen ungetreu zu werden; und wenn der constitutionelle Staat es jemals zugeben könnte daß die Krone ein unverantwortliches d. h. ein von Kammern und verantwortlichen Ministern unabhängiges Kirchenregiment rein auf selbeigne Verantwortung führte, was er doch nimmermehr kann, ohne alle constitutionellen Prinzipien zu verleugnen: so müßte doch auch dazu vor Allem bis zu jenem Punkte das landesherrliche Kirchenregiment cessiren, und die Kirche im Unterschiede von demselben hergestellt werden, um jenen Akt der Uebertragung in gültiger Weise vornehmen zu können, da ja wohl Niemand wird behaupten wollen daß das landesherrliche Kirchenregiment selber diese Uebertragung des Kirchenregiments an den Landesherrn im Namen der Kirche vollziehen könne.

Es versteht sich also ganz von selber aus der Natur der landesherrlichen Gewalt: daß ihr Aufhören die nothwendige rechtliche Voraussetzung der Selbständigkeit der Kirche ist. Verstände sich das aber auch nicht so von selber, wie wir gezeigt haben daß es sich von selber versteht: so hat doch die Verfassungsurkunde in diesem Sinne und in keinem andern den Artikel von der Selbständigkeit der Kirche gestellt. Mögen die hervortreten, die zu behaupten wagten daß das nicht der Fall wäre. Und dieser Grund steht unüberwindlich, möchten Theorien aufstehen und fallen, welche da wollten. Der Artikel von der Selbständigkeit ist in die-

sem bezeichneten Sinne und in keinem andern ein verfassungsmäßiges Recht. So lange es aber noch Recht geben soll in der Welt: muß der Grundsatz gelten, daß jedes Gesetz in dem Sinne ausgelegt werden muß in welchem es gegeben worden ist. Auslegungen welche dem historischen Sinn vorbeigehen, oder wohl gar das Gegentheil vom historischen Sinn herausbringen, sind auf allen Gebieten gewissenlose Willkür; auf dem Gebiete des Gesetzes die Sünde welche alle Heiligkeit des Gesetzes und der gesetzgebenden Gewalten in den Gemüthern untergräbt, und damit das sicherste Mittel zur Auflösung des Gemeinwesens.

Druck von Carl Schultze in Berlin.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Förster Buch

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Selbständigkeit der evangel. Landeskirche in Preussen u. ihre Vollziehung durch das Cultusministerium

Berlin 1851

J.can.p. 944 l

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546833-5